

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 1. Februar 1962

Sachgebiet 9 Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen,
Bundeswasserstraßen

8. Lieferung

Inhalt

94 Bundeswasserstraßen

940 Verwaltung der Bundeswasserstraßen		Seite			Seite
940-1	Verordnung über die Verwaltung der Elbe im Gebiete Groß-Hamburg v. 30. 6. 1937 ..	2	941-1-1	Erlaß über die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals v. 25. 2. 1939	27
940-2	Verordnung über die Verwaltung der Elbe und anderer Reichswasserstraßen durch die Hansestadt Hamburg v. 31. 12. 1938	2	941-1-2	Verordnung zur Durchführung des Erlasses über die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals v. 13. 4. 1939	28
940-3	Zweite Verordnung zur Durchführung der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs v. 13. 9. 1940	3	941-2	Gesetz betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffsabgaben v. 24. 12. 1911	30
940-4	Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen v. 21. 5. 1951	4	(Nur mit der Überschrift aufgenommen)		
940-5	Verordnung zur Auflösung und Überführung von Verwaltungseinrichtungen der Verkehrsverwaltung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern v. 4. 9. 1951	5	941-3	Gesetz über den Stichkanal nach Bleckenstedt-Hallendorf v. 16. 12. 1937	30
940-6	Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG) v. 17. 8. 1960	7	942 Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen		
940-6-1	Verordnung über Erlaubnisbehörden nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen v. 7. 11. 1960	18	942-1	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum und über die Beitragsleistung bei der Kanalisierung des Neckars von Mannheim bis Plochingen und des Mains von Aschaffenburg bis Bamberg sowie zum Ausbau der Donau von Passau bis Kelheim v. 3. 8. 1920	31
940-6-2	Gebührenordnung zum Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG — GebO) v. 30. 11. 1960	19	942-2	Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege v. 18. 3. 1933 Hier: Kapitel XVIII Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues und des Baues von Wasserstraßen	32
940-6-3	Verordnung über die Einrichtung und die Führung der Wasserbücher nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (Wasserbuchverordnung — WBVO) v. 18. 12. 1960	22	942-3	Dritte Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung v. 16. 5. 1933	32
940-6-4	Verordnung über Zuständigkeiten bei alten Rechten, alten Befugnissen und anderen alten Benutzungen nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen v. 14. 5. 1961	25	942-4	Gesetz über den Grunderwerb für die Kanalisierung der Mittelweser v. 8. 3. 1936	33
940-6-5	Verordnung über die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen zuständigen Verwaltungsbehörden v. 23. 8. 1961	25	Anhang		
940-6-6	Verordnung über die Beiräte nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen v. 28. 9. 1961	26	Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich v. 29. 7. 1921		36
941 Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen			Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich v. 18. 2. 1922		50
941-1	Gesetz betreffend die Herstellung des Nord-Ostseekanals v. 16. 3. 1886	27	Zweiter Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich v. 22. 12. 1928		54
(Nur mit der Überschrift aufgenommen)					

940-1

Verordnung über die Verwaltung der Elbe im Gebiete Groß-Hamburg

Vom 30. Juni 1937

Reichsgesetzbl. I S. 727

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

§ 1*

(1) Die nach dem Zusatzvertrag mit Hamburg (Nachtrag vom 18. Februar 1922, Reichsgesetzbl. I S. 222, in der Fassung des Zweiten Nachtrags vom 22. Dezember 1928, Reichsgesetzbl. 1929 II S. 1) zu §§ 11 und 12 dem Lande Hamburg übertragene Verwaltung und Unterhaltung des Elblaufs wird von der bisherigen Grenze bei Blankenese gegenüber der Einmündung der Alten Süderelbe

im Westen bis zu der durch das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 91) festgelegten Gebietsgrenze Groß-Hamburgs,

im Süden bis zu der für das Hauptfahrwasser geplanten, durch den Leitdamm und das Ufer von Finkenwerder bereits ausgebauten Regulierungslinie

erweitert. Die Bestimmungen des Zusatzvertrags zu §§ 11 und 12 Ziffer 1, 2 und 3 finden auf das erweiterte Gebiet entsprechende Anwendung.

§ 1 Abs. 1: Zusatzvertrag v. 18. 2. 1922 94 Anhang

(2) Die Verwaltung und Unterhaltung des Leitdammes und des Grenzstackes Nr. 81 sowie der beiden Leuchtfeuer „Tinsdahl“ und „Wittenbergen“ verbleibt dem Reich (Reichswasserstraßenverwaltung).

§ 2

Der Reichsverkehrsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Übertragung der Verwaltung oder Unterhaltung der Reichswasserstraßen im Gebiet Groß-Hamburg abweichend von der Regelung des § 1 oder der sonstigen gesetzlichen Regelung anordnen oder widerrufen.

§ 3*

Der Reichsverkehrsminister erläßt die zur Durchführung . . . dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1937 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

Der Reichsverkehrsminister

§ 3: Ermächtigung zur Ergänzung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

940-2

Verordnung über die Verwaltung der Elbe und anderer Reichswasserstraßen durch die Hansestadt Hamburg

Vom 31. Dezember 1938

Reichsgesetzbl. 1939 I S. 3

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75), des § 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) und des § 14 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1327) wird in Ergänzung der Verordnung über die Verwaltung der Elbe im Gebiet Groß-Hamburg vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 727) verordnet: *

§ 1*

(1) Die nach dem Zusatzvertrag mit Preußen (Zweiter Nachtrag vom 22. Dezember 1928, Reichs-

Einleitungssatz: V v. 30. 6. 1937 940-1

§ 1 Abs. 1: Zusatzvertrag v. 22. 12. 1928 94 Anhang

gesetzbl. 1929 II S. 1) zu §§ 11 und 12 dem Land Preußen übertragene Verwaltung und Unterhaltung des Elblaufs von Ortkaßen (bei km 607,5) bis Fünfhausen (bei km 611) wird, soweit sie nicht schon nach den Reichsgesetzen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) und 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1327) auf die Hansestadt Hamburg übergegangen ist, auf die Hansestadt Hamburg übertragen.

(2) Auf den Stromstrecken, deren Verwaltung und Unterhaltung der Hansestadt Hamburg übertragen ist, wird die Ausübung der Strom- und Schifffahrtspolizei dem Reichsstatthalter in Hamburg übertragen, auch soweit das preußische Landesgebiet berührt wird.

§ 2*

Die nach dem Reichsgesetz vom 29. Juli 1921 Reichsgesetzbl. S. 961) vom Reich (*Reichswasserstraßenverwaltung*) übernommenen Wasserstraßen Köhlfleth einschließlich Kleine Elbe (mit Bullerinne) und Finkenwärder Aue gehen mit allen Rechten und Pflichten in das Eigentum und in die Verwaltung der Hansestadt Hamburg über.

§ 2: G v. 29. 7. 1921 94 Anhang

§ 3*

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft.

(2) Der Reichsverkehrsminister erläßt die zur Durchführung . . . dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Der Reichsminister des Innern
Der Reichsverkehrsminister

§ 3 Abs. 2: Ermächtigung zur Ergänzung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

Zweite Verordnung zur Durchführung der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs

940-3

Vom 13. September 1940

Reichsgesetzbl. I S. 1237

Auf Grund des § 1 Abs. 1, des § 4 Abs. 2 und des § 8 der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 28. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2041) wird verordnet:

§ 1

Die Weser bei Bremerhaven ist *Reichswasserstraße*, auch soweit sie bisher zum bremischen Hafengebiet gehörte.

§ 2

(1) Die Verwaltung der Unterweser und der Lesum, soweit sie durch die Vierte Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 28. September 1939 in bremisches Landesgebiet übergegangen sind, wird der Wasserstraßendirektion Bremen übertragen.

(2) Das gleiche gilt für die Lesum vom Zusammenfluß der Wümme und Hamme bis zur bremischen Landesgrenze.

(3) Für die Verfahren wegen des Ausbaues der Weser für 8 Meter tiefgehende Seeschiffe gilt auf dem bisher preußischen, jetzt bremischen Gebiet das preußische Wasserrecht. Die Entscheidung über die Planfeststellung im Ausbaufahren obliegt den Behörden, die nach dem bremischen Gesetz über den Ausbau öffentlicher Flüsse vom 17. Juli 1931 (Gesetzbl. d. Freien Hansestadt Bremen S. 189) zuständig sind.

§ 3

(1) An der Weser oberhalb des Hemelinger Wehrs liegt die Grenze zwischen dem Bezirk der Wasserstraßendirektion Bremen und dem der Wasserstraßendirektion Hannover bei km 359,5.

(2) Auf der Weserstrecke von km 354,2 bis km 359,5 gilt das preußische Wasserrecht. Auf dieser Strecke führt die Verwaltung der *Oberpräsident in Hannover — Wasserstraßendirektion* —. § 1 der Verordnung zur Übertragung polizeilicher Befugnisse auf Reichswasserstraßen an die Wasserstraßendirektion Bremen vom 7. Mai 1938 (Reichsverkehrs-Bl. A S. 65) findet auf dieser Strecke keine Anwendung. Entscheidungen, die nach Wasserrecht dem Regierungspräsidenten zustehen, trifft der Regierungspräsident zu Stade.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1940 in Kraft.

Der Reichsverkehrsminister

Der Reichsminister des Innern

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft

über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen*

Vom 21. Mai 1951

Bundesgesetzbl. I S. 352, verk. am 23. 5. 1951

§ 1*

(1) Die bisherigen Reichswasserstraßen (Binnen- und Seewasserstraßen) sind mit Wirkung vom 24. Mai 1949 als Bundeswasserstraßen Eigentum des Bundes. Vom gleichen Zeitpunkt ist der Bund Inhaber aller sonstigen Vermögensrechte, die dem Deutschen Reich gehörten und Zwecken der Verwaltung der Reichswasserstraßen und des Leuchtfeuerwesens sowie anderen navigatorischen Aufgaben dienten oder die ausschließlich für diese Zwecke begründet oder bestimmt worden sind. Dies gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt sind. Die in dem Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Deutsche Reich vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 961) und den Nachträgen hierzu vom 18. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 222) und vom 22. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 1) getroffene Regelung gilt sinngemäß weiter.

(2) Absatz 1 umfaßt auch die Beteiligung des Deutschen Reichs am Grundkapital der Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft und der Neckar-Aktiengesellschaft.

(3) Soweit Vermögenswerte eines Unternehmens des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, an dem das Deutsche Reich am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar eine unter Absatz 1 fallende Beteiligung besaß, nach dem 19. April 1949 auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf ein Land übergegangen sind, gilt dieser Übergang als nicht erfolgt.

§ 2

Treuhandschaften der Länder an dem Eigentum und den Vermögensrechten, die unter § 1 fallen, erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 3

Die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Verfügungen, die über Eigentum und Vermögensrechte der in § 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleibt unberührt.

§ 4

§ 1 gilt nicht für Eigentum und Vermögensrechte, die nach dem 30. Januar 1933 einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisation weggenommen worden sind.

§ 5*

§ 1 gilt nicht für die Seefahrtsschulen und für den Ludwig-Donau-Main-Kanal mit den dazugehörigen Teilen der Regnitz und der Altmühl zwischen Bam-

berg und Kelheim (vgl. Anlage A zum Staatsvertrage, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, lfd. Nr. 119 — Reichsgesetzbl. 1921 S. 961, 978 —). Die Seefahrtsschulen und der Ludwig-Donau-Main-Kanal gehen mit Wirkung vom 24. Mai 1949 auf die Länder über, in denen sie belegen sind.

§ 6

Ein Ersatz für Aufwendungen und Verwendungen, die bis zum 20. September 1949 von den Ländern in Bezug auf Eigentum und Vermögensrechte der in § 1 bezeichneten Art gemacht worden sind, wird nicht geleistet. Den Ländern verbleiben bis zu diesem Zeitpunkt von ihnen erzielte Erträge.

§ 7

Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten, die unter § 1 fallen, bleiben bestehen.

§ 8

(1) Steht das Eigentum an einem Grundstück nach § 1 dem Bund zu, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der höheren Behörde der Bundeswasserstraßenverwaltung zu stellen, in deren Bezirk das Grundstück liegt; bei Zweifeln wird die zuständige Behörde von dem Bundesminister für Verkehr bestimmt. War als Eigentümer eines solchen Grundstücks nicht das Deutsche Reich im Grundbuch eingetragen, so ist die Berichtigung des Grundbuchs gemeinsam von der höheren Behörde der Bundeswasserstraßenverwaltung und von der durch die Landesregierung bestimmten Landesbehörde zu beantragen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Der Antrag muß von dem Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück dem Bund zusteht. Das Eigentum ist einzutragen für die „Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung)“.

(2) Dies gilt für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.

§ 9

Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 10*

§ 11

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 10: Aufhebungsvorschrift

Überschrift: Gilt im Saarland gem. § 15 Buchst. s G v. 23. 12. 1956 101-2; das Gesetz gilt nicht in Berlin
§ 1: G v. 29. 7. 1921 u. Nachträge 94 Anhang
§ 5: Staatsvertrag v. 29. 7. 1921 94 Anhang

940-5

Verordnung
zur Auflösung und Überführung von Verwaltungseinrichtungen
der Verkehrsverwaltung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und
in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern*

Vom 4. September 1951

Bundesgesetzbl. I S. 826

Auf Grund des Artikels 130 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1

Auflösung von Einrichtungen der Verwaltung

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1950 sind folgende Verwaltungsstellen aufgelöst:

1. Die Dienststelle des Haupttreuhänders für die Abwicklung der Reichsautobahnen in der britischen Zone in Bielefeld,
2. das Kriegsschädenamt für die Seeschifffahrt in Hamburg.

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die Behörden, auf die die Befugnisse des Kriegsschädenamtes für die Seeschifffahrt in Hamburg vom gleichen Zeitpunkt an übergehen.

§ 2

Überführung von Einrichtungen der Verwaltung

In die Verwaltung des Bundes (Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr) werden übergeführt:

- a) Die Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes einschließlich der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn (Hauptabteilung Eisenbahnen) — § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. September 1948 (WiGBl. S. 95) — und folgende nachgeordnete Verwaltungsstellen:

1. Das Hauptprüfungsamt der Deutschen Bundesbahn in Offenbach (Main) sowie die Prüfungsämter bei den nachgenannten Eisenbahndirektionen und den Eisenbahn-Zentralämtern Minden (Westf.) und München
2. Die Generalbetriebsleitung Süd in Stuttgart
3. Die Generalbetriebsleitung West in Bielefeld
4. Das Eisenbahn-Zentralamt Minden (Westf.)
5. Das Eisenbahn-Zentralamt München
6. Das Eisenbahn-Sozialamt in Frankfurt (Main)
7. Das Hauptwagenamt in Frankfurt (Main)
8. Die Zentralstelle für Betriebswirtschaft im Werkstättendienst in Frankfurt (Main)

Überschrift: Mit Rücksicht auf die in § 4 enthaltene Ermächtigung in der ursprünglichen Fassung in die Sammlung aufgenommen
 Einleitungssatz: GG 100-1

9. Die Oberleitung der Bahnpolizei in Frankfurt (Main)
10. Die Eisenbahndirektionen Augsburg, Essen, Frankfurt (Main), Hamburg, Hannover, Kassel, Köln, München, Münster, Nürnberg, Regensburg, Stuttgart, Wuppertal
11. Die den Eisenbahn-Zentralämtern und Eisenbahndirektionen unterstellten Ämter und alle sonstigen Verwaltungsstellen der früheren Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet
12. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover mit
 - a) dem Wasser- und Schifffahrtsamt Kassel
 - b) " Hann.-Münden
 - c) " Hameln
 - d) " Minden I
 - e) " Hoya
 - f) " Verden
 - g) der Lehrbaustelle für Wasserbauwerker in Verden
 - h) dem Wasser- und Schifffahrtsamt Celle
 - i) " Braunschweig
 - j) " Hannover II
 - k) " Hannover I
 - l) " Minden II
 - m) " Osnabrück
 - n) dem Wasserstraßen-Maschinenamt Minden
13. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster mit
 - a) dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich
 - b) " Dorsten
 - c) " Hamm
 - d) " Münster
 - e) " Rheine
 - f) " Meppen
 - g) dem Wasserstraßen-Maschinenamt Herne
 - h) dem Neubauamt Datteln
14. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg mit
 - a) dem Wasser- und Schifffahrtsamt Köln
 - b) " Duisburg
 - c) " Wesel

15. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Eltville mit
 - a) dem Wasser- und Schifffahrtsamt Eltville
 - b) " Gernsheim
 - c) " Mannheim
16. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Stuttgart mit
 - a) dem Wasser- und Schifffahrtsamt Heidelberg
 - b) " Heilbronn
 - c) " Stuttgart
17. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg mit
 - a) dem Wasser- und Schifffahrtsamt Frankfurt (Main)
 - b) " Aschaffenburg
 - c) " Würzburg
 - d) " Schweinfurt
 - e) " Nürnberg
18. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Regensburg mit
 - a) dem Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg
 - b) " Passau
19. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel mit
 - a) dem Wasserbauamt Brunsbüttelkoog
 - b) " " Kiel-Holtenau
 - c) dem Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning
 - d) " Glückstadt
 - e) " Ostsee in Kiel
 - f) " Lübeck
 - g) dem Wasserstraßen-Maschinenamt Rendsburg-Saatsee
 - h) dem Kanalamt Kiel-Holtenau
 - i) dem Seezeichenamt Brunsbüttel
20. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg mit
 - a) dem Wasser- und Schifffahrtsamt Hitzacker
 - b) " Lauenburg
 - c) " Hamburg
 - d) " Cuxhaven
21. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen mit
 - a) dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen
 - b) " Brake
 - c) " Bremerhaven
22. Die Wasser- und Schifffahrtsämter Oldenburg und Wilhelmshaven
23. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Stade und das Hafenbau- und Verkehrsamt Cuxhaven
24. Die Wasser- und Schifffahrtsämter Emden, Norden und Leer
25. Der Bundesschleppbetrieb auf den westdeutschen Kanälen — Hauptverwaltung — in Münster mit
 - a) dem Schleppamt Duisburg
 - b) " " Emden
 - c) " " Minden
 - d) dem Maschinenamt des Bundesschleppbetriebs Bergeshövede
26. Die Bundesanstalt für Gewässerkunde in Bielefeld
27. Die Bundesanstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau in Karlsruhe mit der Außenstelle in Hamburg
28. Das Materialprüfungsamt für den Straßenbau in Oelde (Westf.)
29. Die Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugführer in Bielefeld
30. Die Typprüfstelle für Kraftfahrzeuge in Bielefeld
31. Das Deutsche Hydrographische Institut in Hamburg und seine Außendienststellen
32. Das Meteorologische Amt für Nordwestdeutschland, Zentralamt für die britische Zone in Hamburg, die Wetternachrichtenzentrale Quickborn/Pinneberg sowie
 - a) das Meteorologische Amt in Schleswig
 - b) " " " " Oldenburg
 - c) " " " " Hannover
 - d) " " " " Essen-Mülheim
 mit allen nachgeordneten Wetterwarten und sonstigen Verwaltungsstellen
33. Das Seeschiffsvermessungsamt in Hamburg mit der Außenstelle in Bremen
34. Das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in Bielefeld
 - b) Die Wasserstraßenverwaltung Rheinland-Pfalz — Direktion — in Koblenz mit der Außenstelle in Mainz und mit folgenden nachgeordneten Verwaltungsstellen:
 - a) das Wasserstraßenamt Speyer
 - b) " " Worms
 - c) " " Bingerbrück
 - d) " " Koblenz I
 - e) " " Koblenz II
 - f) " " Trier
 - g) " " Diez

§ 3

Deutsche Bundesbahn

Die Verwaltungsstellen der früheren Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. September 1948

— WiGBI. S. 95 —) und der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen bilden die Deutsche Bundesbahn.

§ 4

Durchführungsbestimmungen, Überleitungsmaßnahmen

Der Bundesminister für Verkehr erläßt, — soweit es sich um die Bundesanstalt für Gewässerkunde in Bielefeld handelt, im Einvernehmen mit dem Bun-

desminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — die Verwaltungsvorschriften, die zur Anpassung und Vereinheitlichung der nach § 2 übergeführten Verwaltungseinrichtungen erforderlich sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG)

940-6

Vom 17. August 1960

Bundesgesetzbl. II S. 2125

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Bundeswasserstraßen. Sie gliedern sich in die Binnen- und Seewasserstraßen des Bundes.

(2) Zu den Bundeswasserstraßen gehören auch die im Eigentum des Bundes stehenden Häfen und Talsperren, die Zwecken der Bundeswasserstraßen dienen.

§ 2

Reinhalteordnungen

(1) Für Bundeswasserstraßen oder Teile von solchen, die in ihrer physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit durch das Zuführen von Stoffen — allein oder in Verbindung mit Wasserentnahmen oder anderen Maßnahmen — in erheblichem Maße schädlich verändert werden, können durch Rechtsverordnungen Reinhalteordnungen erlassen werden. Dasselbe gilt, wenn eine solche Veränderung (Belastung) zu erwarten ist. Die Reinhalteordnungen können vorschreiben,

1. welchen Mindestanforderungen die Beschaffenheit des Wassers der Bundeswasserstraße genügen soll,
2. welche Wassermengen je nach der Wasserführung insgesamt entnommen werden dürfen,
3. daß Wasser nur gleichmäßig entnommen werden darf,

4. daß bestimmte Stoffe nicht oder nur in begrenzter Menge zugeführt werden dürfen,
5. daß bestimmte Stoffe, die zugeführt werden, bestimmten Mindestanforderungen genügen müssen,
6. daß die Stoffe nur gleichmäßig zugeführt werden dürfen,
7. daß die Stoffe nur in einer Weise zugeführt werden dürfen, durch die eine schnelle Vermischung mit dem Wasser der Bundeswasserstraße sichergestellt wird,
8. welche sonstigen Einwirkungen abzuwehren sind, durch die die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst werden kann.

(2) Eine Reinhalteordnung soll erst erlassen werden, wenn die Belastung sowie ihre Auswirkungen ermittelt worden sind oder hierfür ausreichende Erfahrungswerte vorliegen. Dabei sollen insbesondere die Wasserführung der Bundeswasserstraße, die Menge des Wassers, das aus ihr entnommen wird, ferner die Beschaffenheit und die Menge der zugeführten Stoffe berücksichtigt werden.

(3) Die Reinhalteordnungen können den Gemeingebrauch hinsichtlich der Einleitung von Wasser und Abwasser nach Art und Umfang beschränken.

(4) Bestimmt die Reinhalteordnung, daß sie auch auf bestehende Rechte und Befugnisse anzuwenden ist, so gilt sie gegen den Inhaber einer Erlaubnis (§ 6), einer Bewilligung (§ 7), eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 23) erst, wenn die Rechte und Befugnisse durch besondere Verwaltungsakte der nach § 36 zuständigen Behörden der Reinhalteordnung angepaßt worden sind; § 20 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 bleiben unberührt. Satz 1 gilt ent-

sprechend für denjenigen, der im Rahmen des Gemeingebrauchs einer Bundeswasserstraße mittels einer Anlage Stoffe zuführt.

§ 3

Erlaß der Reinhalteordnungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die Reinhalteordnungen zu erlassen; er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf die Wasser- und Schifffahrsdirektionen des Bundes übertragen.

(2) Bevor eine Reinhalteordnung erlassen wird, ist sie mit dem Beirat der Wasser- und Schifffahrsdirektion (§ 37) zu erörtern.

§ 4

Entnahme von Wasser; Zuführen, Lagern und Befördern von Stoffen

(1) Wasser darf einer Bundeswasserstraße nur entnommen und Stoffe dürfen ihr nur zugeführt werden, soweit dies in Ausübung des Gemeingebrauchs (§ 5), einer Erlaubnis (§ 6), einer Bewilligung (§ 7), eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 23), einer anderen alten Benutzung (§ 25) oder nach den Vorschriften über das Zuführen von Stoffen aus Schiffen, schwimmenden Einrichtungen oder Geräten (§ 43 Abs. 1 Nr. 1, § 45 Abs. 4) zulässig ist.

(2) Stoffe dürfen an einer Bundeswasserstraße nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

(3) Rohrleitungen, die eine Bundeswasserstraße kreuzen oder berühren, müssen so beschaffen sein, so verlegt und so unterhalten werden, daß die in ihnen beförderten Stoffe eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Wassers der Bundeswasserstraße nicht hervorrufen können.

(4) Das Einbringen von Stoffen in eine Bundeswasserstraße zu Zwecken der Fischerei bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit dadurch nicht das Gewässer in seinen Eigenschaften oder der Wasserabfluß nachteilig beeinflusst wird.

§ 5*

Gemeingebrauch

(1) Jedermann darf einer Bundeswasserstraße in einem Umfange Wasser entnehmen und ihr Stoffe zuführen, wie dies nach Bundes- oder Landesrecht als Gemeingebrauch gestattet ist, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Im Rahmen des Gemeingebrauchs darf Abwasser, das

1. in der eigenen Haushaltung oder Wirtschaft oder

2. auf Schiffen, welche nicht nur vorübergehend zu anderen Zwecken als zur Schifffahrt verwendet werden (z. B. Wohnschiffe), oder
3. auf schwimmenden Einrichtungen und Geräten, welche nicht nur vorübergehend festgemacht werden,

anfällt, in eine Bundeswasserstraße eingeleitet werden, soweit dies nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht als Gemeingebrauch zulässig war und die Einleitung nicht auf Grund des Absatzes 4 oder des § 2 Abs. 3 untersagt oder beschränkt worden ist.

(3) Als Wirtschaft im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb und kleingewerbliche Betriebe, deren Abwasser auf den Zustand einer Bundeswasserstraße nur geringfügig einwirken kann.

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung den Gemeingebrauch regeln, beschränken oder verbieten, wenn der Zustand einer Bundeswasserstraße durch den Gemeingebrauch nachteilig beeinflusst wird.

(5) An Bundeswasserstraßen findet ein Gebrauch nach § 24 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes durch die Anlieger und Hinterlieger nicht statt.

§ 6

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, einer Bundeswasserstraße zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise Wasser zu entnehmen oder Stoffe zuzuführen.

(2) Die Erlaubnis läuft nach dreißig Jahren ab, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit erteilt worden ist.

(3) Die Erlaubnis kann beschränkt oder widerrufen werden, insbesondere

1. wenn von der weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder nachträgliche Anordnungen (§ 8) verhütet oder ausgeglichen werden kann;
2. wenn die in § 20 Abs. 2 für die Rücknahme der Bewilligung genannten Voraussetzungen gegeben sind.

§ 7

Bewilligung

(1) Die Bewilligung gewährt das Recht, einer Bundeswasserstraße in einer nach Art und Maß bestimmten Weise Wasser zu entnehmen oder Stoffe zuzuführen.

- (2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn
1. dem Unternehmer die Durchführung seines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und
 2. die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

(3) Ist zu erwarten, daß die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt, und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden; der Betroffene ist durch den Unternehmer zu entschädigen (§ 28).

(4) Die Bewilligung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die in besonderen Fällen dreißig Jahre überschreiten darf. Enthält die Bewilligungsurkunde keine Frist, so ist die Bewilligung für dreißig Jahre erteilt.

(5) Die Bewilligung geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Grundsätze für Erlaubnis und Bewilligung

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung gewähren nicht das Recht, zum Zwecke ihrer Ausübung Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Sie geben auch kein Recht auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit; unbeschadet des § 19 berühren sie jedoch nicht privatrechtliche Ansprüche auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

(2) Die Erlaubnis und die Bewilligung stehen unter dem Vorbehalt, daß nachträglich

1. zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt,
2. Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet,
3. Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers angeordnet

werden können. Wird das Wasser auf Grund einer Bewilligung benutzt, so müssen die Maßnahmen nach Nummer 2 und 3 wirtschaftlich gerechtfertigt und mit der Benutzung vereinbar sein.

(3) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung

eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 9 Abs. 2 Nr. 3) verhütet oder ausgeglichen wird.

(4) Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge zusammen, die sich gegenseitig ausschließen, so entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, sodann ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen und bei Gleichwertigkeit der Benutzungen die zeitliche Reihenfolge der Anträge.

§ 9

Benutzungsbedingungen und Auflagen

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung können unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Benutzungsbedingungen und Auflagen sind zulässig, insbesondere im Interesse der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Wasserversorgung, der Volksgesundheit, der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Siedlung, des Verkehrs, der Fischerei, der gewerblichen Wirtschaft und im Interesse einer technisch einwandfreien Gestaltung von Anlagen zur Gewässerbenutzung. Sie sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

(2) Durch Auflagen können insbesondere

1. Maßnahmen zur Beobachtung oder zur Feststellung des Zustandes vor der Benutzung und von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung angeordnet,
2. die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorgeschrieben,
3. dem Unternehmer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

(3) Dem Unternehmer können auch Maßnahmen der Selbstüberwachung auferlegt werden, wie die Führung von Büchern oder Karteien, die Aufstellung selbstschreibender Geräte oder die Schaffung sonstiger Einrichtungen, durch die Art, Maß und Zeiten der Benutzung sowie die Einhaltung der Auflagen festgestellt werden können.

(4) Soweit der Unternehmer durch Benutzungsbedingungen oder Auflagen verpflichtet ist, Einrichtungen herzustellen, hat er sie auf seine Kosten zu unterhalten und zu betreiben.

§ 10*

Gemeinsame Vorschriften für Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung ist mit den zur Beurteilung erforderlichen Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) bei der zuständigen Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (§ 11 Abs. 1, § 12) einzureichen.

(2) Der Sachverhalt ist von Amts wegen zu ermitteln. Beteiligte Behörden und Personen sind zu hören. Offensichtlich unzulässige Anträge können ohne vorheriges Verfahren zurückgewiesen werden. Das gleiche gilt für mangelhafte Anträge, wenn die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

(3) Im Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren ist der zuständigen Landesbehörde Gelegenheit zu geben, zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Werden Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt, so darf die Erlaubnis oder Bewilligung nur erteilt werden, wenn die zuständige Landesbehörde der beteiligten Länder nicht widerspricht.

(4) Anhängige Verfahren können, soweit sachdienlich, verbunden werden.

(5) Die Entscheidung über den Antrag ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Antragsteller, der zuständigen Landesbehörde (Absatz 3) und den Beteiligten, die Einwendungen erhoben haben, mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Ist wegen der Zahl der Beteiligten die Zustellung des Bescheides unzumutbar, so kann eine Ausfertigung des Bescheides in den Gemeinden, in denen er sich auswirkt, zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt werden. Zeit und Ort der Auslegung und die Rechtsmittelbelehrung sind ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Durch die Bekanntmachung wird die Zustellung ersetzt. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Ablauf der Auslegungsfrist; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Behörden, die im Verfahren gehört worden sind, ist der Bescheid zuzustellen.

(6) Eine Sicherheit kann verlangt werden, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Die §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden.

(7) Die Verfahrenskosten fallen dem Antragsteller zur Last. Kosten, die durch unbegründete Einwendungen entstanden sind, können demjenigen auferlegt werden, der die Einwendungen erhoben hat.

§ 11*

Erlaubnisverfahren

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, die die Erlaubnis erteilen.

§ 10 Abs. 6: BGB 400-2
§ 11 Abs. 1: Vgl. V v. 7. 11. 1960 940-6-1

(2) Vor der Erteilung einer Erlaubnis für eine Benutzung soll der Antrag öffentlich ausgelegt und mit den Beteiligten erörtert werden. In einfach gelagerten Fällen kann von der Erörterung abgesehen werden.

§ 12

Zuständigkeit für das Bewilligungsverfahren

Für das Bewilligungsverfahren ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion zuständig, in deren Bereich die beantragte Bewilligung ausgeübt werden soll.

§ 13

Auslegung des Bewilligungsantrages

(1) Der Antrag ist in den Gemeinden, in deren Bereich die beabsichtigte Benutzung sich nach dem Ermessen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion nicht nur unerheblich auswirken kann, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Gegen ihn können die Betroffenen bis zum Ablauf von zwei Wochen seit Beendigung der Auslegungsfrist schriftlich Einwendungen erheben.

(2) Der wesentliche Inhalt des Antrages, die Auslegungsfrist sowie Zeit und Ort der Auslegung sind öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist Ansprüche wegen der nachteiligen Wirkungen der beabsichtigten Benutzung nur noch nach § 18 geltend gemacht werden können.

(3) Können Beteiligte ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt werden, so sollen sie auf die Bekanntmachung nach Absatz 2 hingewiesen werden.

§ 14

Mündliche Verhandlung

(1) Nach Ablauf der Frist des § 13 Abs. 1 Satz 2 ist mit den Beteiligten über den Antrag und die erhobenen Einwendungen mündlich zu verhandeln. Bei Benutzungen von erheblicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung soll auf Antrag eines beteiligten Landes der Beirat (§ 37) gutachtlich gehört werden.

(2) In der Verhandlung können die Beteiligten sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen oder sachkundige Personen zu ihrer Unterstützung beziehen.

(3) Soweit über die Festsetzung von Entschädigungen verhandelt wird, sind die Vorschriften des § 30 anzuwenden. Die Festsetzung der Entschädigung kann einem besonderen Verfahren vorbehalten werden, wenn für sie Feststellungen erforderlich sind, die für die Erteilung der Bewilligung keine Bedeutung haben.

§ 15

Aussetzung des Verfahrens

(1) Werden gegen eine beabsichtigte Benutzung auf Grund eines Rechts Einwendungen erhoben, so kann ein Streit über das Bestehen des Rechts zur

richterlichen Entscheidung verwiesen werden. Das Bewilligungsverfahren kann bis zur Erledigung dieses Rechtsstreits ausgesetzt werden; es ist auszusetzen, wenn die Bewilligung bei Bestehen des Rechts zu versagen wäre. Wird die Bewilligung erteilt, bevor über das Bestehen des Rechts rechtskräftig entschieden worden ist, so bleibt die Entscheidung über die bei Bestehen des Rechts festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen vorbehalten.

(2) Wird das Verfahren wegen einer Verweisung zur richterlichen Entscheidung ausgesetzt, so ist eine Frist zu bestimmen, binnen deren die Klage zu erheben ist. Wird der Rechtsstreit ungebührlich verzögert, so kann das Verfahren fortgesetzt werden.

§ 16

Vorbehaltene Entscheidung

Hat ein Betroffener gegen die Erteilung der Bewilligung Einwendungen erhoben (§ 7 Abs. 3) und läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen für sein Recht eintreten werden, so ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Auflagen und die Entschädigung einem späteren Verfahren vorzubehalten.

§ 17

Bewilligungsbescheid

Soweit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung stattgegeben wird, hat der Bescheid zu enthalten

1. die genaue Bezeichnung des bewilligten Rechts nach Art, Umfang und Zweck und des der Benutzung zugrunde liegenden Planes,
2. die Dauer der Bewilligung, die Benutzungsbedingungen und die Auflagen, soweit die Festsetzung der Auflagen nicht nach § 16 einem späteren Verfahren vorbehalten wird,
3. die Frist für den Beginn der Benutzung,
4. die Entscheidung über die nach § 13 Abs. 1 Satz 2 erhobenen Einwendungen,
5. die Streitigkeiten, für die nach § 15 die Entscheidung vorbehalten wird,
6. die Entscheidung über die Entschädigung,
7. die Vorbehalte nach § 14 Abs. 3 Satz 2 oder nach § 16,
8. die Sicherheitsleistung nach § 10 Abs. 6,
9. die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens.

§ 18

Nachträgliche Entscheidungen

(1) Ist ein Betroffener durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, gegen die Erteilung der Bewilligung rechtzeitig Einwendungen zu erheben, so können auch nach der

Erteilung der Bewilligung auf seinen Antrag Auflagen und eine Entschädigung festgesetzt werden. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Fortfall der Hinderungsgründe zu stellen; er ist ausgeschlossen, wenn seit der Erteilung der Bewilligung ein Jahr verstrichen ist.

(2) Konnte der Betroffene nachteilige Wirkungen während des Verfahrens nach §§ 12 bis 14 nicht voraussehen, so kann er verlangen, daß dem Unternehmer nachträglich Auflagen gemacht werden. Kann eine nachteilige Wirkung durch nachträgliche Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, so ist der Betroffene nach § 28 zu entschädigen. Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von der nachteiligen Wirkung der Benutzung Kenntnis erhalten hat; er ist ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.

§ 19

Ausschluß von Ansprüchen

(1) Wegen nachteiliger Wirkungen einer bewilligten Benutzung kann der Betroffene (§ 7 Abs. 3) gegen den Inhaber der Bewilligung keine Ansprüche geltend machen, die auf Beseitigung der Störung, auf Unterlassung der Benutzung, auf Herstellung von Schutzeinrichtungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind. Hierdurch werden Schadensersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen nicht ausgeschlossen, die darauf beruhen, daß der Inhaber der Bewilligung angeordnete Auflagen nicht erfüllt hat.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für vertragliche Ansprüche.

§ 20

Beschränkung und Rücknahme der Bewilligung

(1) Die Bewilligung kann, soweit dies nicht schon nach § 8 Abs. 2 ohne Entschädigung zulässig ist, gegen Entschädigung (§ 28) beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn von der uneingeschränkten Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist.

(2) Die Bewilligung kann ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach § 8 Abs. 2 zulässig ist, nur beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer

1. die Bewilligung auf Grund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,
2. die Benutzung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat,

3. den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit dem Plan (§ 7 Abs. 2 Nr. 2) nicht mehr übereinstimmt,
4. trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Bewilligung hinaus erheblich ausgedehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

§ 21

**Maßnahmen
bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung**

(1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann der Unternehmer verpflichtet werden, auf seine Kosten die Anlagen für die Benutzung der Bundeswasserstraße ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder geeignete Vorkehrungen zur Verhütung nachteiliger Folgen zu treffen.

(2) Wird in einem Falle, in dem eine Bewilligung auf Grund des § 20 Abs. 1 beschränkt oder zurückgenommen wird, eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen, so ist Entschädigung (§ 28) zu leisten.

§ 22

Benutzungen durch Verbände

Wasser- und Bodenverbände und gemeindliche Zweckverbände bedürfen auch dann einer Erlaubnis oder einer Bewilligung, wenn sie im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinaus einer Bundeswasserstraße Stoffe zuführen oder ihr Wasser entnehmen wollen. Dies gilt nicht, soweit ein altes Recht oder eine alte Befugnis besteht oder soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für Einzelvorhaben durch besondere gesetzliche Vorschrift Abweichendes bestimmt ist.

§ 23*

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für die Benutzung einer Bundeswasserstraße durch Wasserentnahme oder durch Zuführen von Stoffen

1. auf Grund von Rechten, die nach den Landeswassergesetzen erteilt oder durch sie aufrechterhalten worden sind,
2. auf Grund von Bewilligungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandrecht vom 10. Februar 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 29),
3. auf Grund einer nach der Gewerbeordnung erteilten Anlagegenehmigung,
4. auf Grund gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder auf Grund hoheitlicher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs,

§ 23 Abs. 1 Nr. 3: GewO 7100-1

wenn bei Verkündung dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen für die Benutzung vorhanden sind.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Rechte und Befugnisse (alte Rechte und alte Befugnisse) können gegen Entschädigung (§ 28) beschränkt oder aufgehoben werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist. Sie können ohne Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, soweit dies nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht zulässig war.

(3) Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so können die in § 21 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen angeordnet werden, soweit dies schon nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht zulässig war oder soweit dies erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, zu verhüten. Konnte die Anordnung nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht nicht ohne Entschädigung getroffen werden, so ist Entschädigung (§ 28) zu leisten.

§ 24

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Die Inhaber alter Rechte und alter Befugnisse sind öffentlich aufzufordern, sie binnen einer Frist von drei Jahren nach der öffentlichen Aufforderung zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden; ihre Glaubhaftmachung kann verlangt werden. Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum Ablauf dieser Frist nicht angemeldet worden sind, erlöschen zehn Jahre nach der öffentlichen Aufforderung, soweit sie nicht bereits vor Ablauf dieser Frist aus anderen Rechtsgründen erloschen sind; auf diese Rechtsfolge ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen. Satz 2 findet keine Anwendung auf Rechte und Befugnisse, die den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bekannt sind. Als bekannt gelten die im Grundbuch oder in einem nach Landeswasserrecht vorgeschriebenen Register eingetragenen Rechte und Befugnisse; das gleiche gilt für Rechte und Befugnisse, die bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 bei einer für das Wasser zuständigen Behörde aktenkundig sind, wenn sie bis zum Beginn der Frist nach Satz 1 mittels einer rechtmäßigen Anlage ausgeübt worden sind.

(2) Dem früheren Inhaber eines nach Absatz 1 Satz 2 erloschenen alten Rechts ist auf seinen Antrag eine Bewilligung im Umfange dieses Rechts zu erteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung vorliegen; § 25 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Wer durch Naturereignisse oder andere unabwehrbare Zufälle gehindert ist, die Frist des Absatzes 1 Satz 1 einzuhalten, kann die Anmeldung binnen einer Frist von drei Monaten nach Beseitigung des Hindernisses nachholen.

§ 25

Andere alte Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung wird erst nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich für das Zuführen von Stoffen in eine Bundeswasserstraße oder für die Entnahme von Wasser aus einer Bundeswasserstraße, soweit diese Benutzungen über den Gemeingebrauch (§ 5) hinausgehen, und soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. auf Grund eines Rechts oder einer Befugnis der in § 23 Abs. 1 genannten Art ausgeübt werden durften, ohne daß bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden waren, oder
2. auf Grund eines anderen Rechts oder in sonst zulässiger Weise ausgeübt werden durften; für Benutzungen, die nur mittels Anlagen ausgeübt werden können, gilt dies nur, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung vor Ablauf von fünf Jahren beantragt worden, so darf die Benutzung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag fortgesetzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist dem Inhaber eines Rechts auf seinen fristgemäß gestellten Antrag eine Bewilligung im Umfang seines Rechts zu erteilen; die Vorschrift des § 8 Abs. 3 über die Versagung einer Bewilligung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, bleibt unberührt. Der Anspruch auf eine Bewilligung nach Satz 1 besteht nicht, soweit nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder Beschränkung des Rechts ohne Entschädigung zulässig war.

(3) Wird in den Fällen des Absatzes 2 wegen einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, eine Bewilligung versagt oder nur in beschränktem Umfange erteilt, so steht dem Berechtigten ein Anspruch auf Entschädigung (§ 28) zu. Dies gilt nicht, soweit nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder Beschränkung des Rechts ohne Entschädigung zulässig war.

§ 26

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

(1) Art, Maß und Zeiten der Ausübung von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen können auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren geregelt oder beschränkt werden, wenn das Wasser nach Menge und Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder diese sich beeinträchtigen und wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, es erfordert.

(2) Bei der Ausgleichung sind die Interessen aller Beteiligten und die Bedürfnisse des Gemeingebrauchs nach billigem Ermessen zu berücksichtigen. Soweit die Regelung oder Beschränkung einen Eingriff darstellt, der nach diesem Gesetz nur gegen Entschädigung zulässig ist, sind als Entschädigung Ausgleichszahlungen zu leisten. Vor Erlaß des Ausgleichsbescheides sind die Beteiligten zu hören.

(3) Die Ausgleichszahlungen und die Kosten des Verfahrens haben die durch die Ausgleichung Begünstigten nach Maßgabe ihres Vorteils ganz oder teilweise zu tragen, der Vorteil ist unter Würdigung aller Umstände nach billigem Ermessen zu schätzen.

§ 27

**Beschränkungen
durch Maßnahmen im öffentlichen Interesse**

Der Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis hat zu dulden, daß die Wasserentnahme und das Zuführen von Stoffen durch Arbeiten zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße oder zu ihrem Ausbau vorübergehend behindert oder unterbrochen werden. Der Betroffene kann Entschädigung (§ 28) nur verlangen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig starken Benachteiligung führen.

§ 28

Entschädigung

(1) Eine nach diesem Gesetz zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. Soweit zur Zeit des die Entschädigungspflicht auslösenden Verwaltungsaktes Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen; hat der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, daß die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Außerdem ist eine infolge des Verwaltungsaktes eingetretene Minderung des gemeinen Werts von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 2 bereits berücksichtigt ist.

(2) Die Entschädigung ist in Geld festzusetzen. Als Entschädigung können auch wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen festgesetzt werden, wenn sie mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln durchgeführt werden können und der Entschädigungsberechtigte zustimmt.

(3) Die Entschädigung für die Beseitigung von Anlagen gemäß § 21 Abs. 2 ist gesondert festzusetzen.

§ 29

**Anspruch auf
Übernahme von Grundstücken**

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann vom Entschädigungspflichtigen verlangen, daß dieser das Grundstück zu Eigentum erwirbt, wenn die

Nutzung des Grundstücks durch die Einwirkungen unzumutbar erschwert wird oder die Übernahme des Grundstücks durch den Entschädigungspflichtigen aus anderen Gründen erforderlich ist, um eine Unbilligkeit abzuwenden. Treffen diese Voraussetzungen nur auf einen Teil des Grundstücks zu, so beschränkt sich das Recht auf diesen Teil, es sei denn, daß der übrige Teil für den Eigentümer keinen oder nur einen verhältnismäßig geringen Wert hätte. Ein anderer Berechtigter, dem durch eine nach diesem Gesetz zulässige Einwirkung die Ausübung eines Rechts unzumutbar erschwert wird, kann verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Recht erwirbt.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück, der andere Berechtigte die Entziehung des Rechts verlangen. Hierfür gelten die Vorschriften der Enteignungsgesetze. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleibt die Wertminderung außer Betracht, die durch die Einwirkung verursacht worden ist.

§ 30

Entschädigungsverfahren

(1) Am Entschädigungsverfahren sind beteiligt der Entschädigungsberechtigte, der Entschädigungspflichtige und Dritte, die an den Entschädigungsansprüchen Rechte haben. Die Dritten sind von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion insoweit als Beteiligte zu behandeln, als sie ihr nach Absatz 2 benannt worden oder sonst bekannt geworden sind.

(2) Wer Anspruch auf Entschädigung erhebt, hat der Wasser- und Schifffahrtsdirektion schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, ob und welche anderen Personen nach seiner Kenntnis ein Recht auf die Entschädigung geltend machen oder geltend machen können. Die Erklärung ist dem Entschädigungspflichtigen und den Personen zuzustellen, die als Berechtigte benannt worden sind.

(3) Vor der Festsetzung der Entschädigung hat die Wasser- und Schifffahrtsdirektion auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so hat die Wasser- und Schifffahrtsdirektion sie zu beurkunden und den Beteiligten eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen. In der Urkunde sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Wasser- und Schifffahrtsdirektion die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. In dem Bescheid sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Der Bescheid ist den Beteiligten mit einer Belehrung über Zulässigkeit, Form und Frist der Klage (§ 32) zuzustellen.

(5) Hat die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Zweifel, wer entschädigungsberechtigt ist, so hat sie anzuordnen, daß die festgesetzte Geldentschädigung unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen ist.

§ 31*

Vollstreckung wegen der Entschädigung

(1) Die Niederschrift über die Einigung nach § 30 Abs. 3 ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar. Der Festsetzungsbescheid nach § 30 Abs. 4 ist vollstreckbar, wenn er unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn nach § 32 Abs. 4 für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Wasser- und Schifffahrtsdirektion ihren Sitz hat, und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozeßordnung tritt an die Stelle des Prozeßgerichts das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wasser- und Schifffahrtsdirektion ihren Sitz hat.

§ 32*

Klage wegen der Entschädigung

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben. Die Klage kann auch erhoben werden, wenn die Wasser- und Schifffahrtsdirektion innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Erlaß des Verwaltungsaktes, durch welchen die schädigende Beeinträchtigung herbeigeführt wird, eine Entschädigung nicht festgesetzt hat; ist eine Entschädigung nach § 18 Abs. 1 oder 2 festzusetzen, so beginnt die Frist von sechs Monaten mit der Antragstellung.

(2) Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich das Landgericht zuständig; eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet. Örtlich zuständig ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte das Recht ausübt oder ausgeübt hat; § 36 Nr. 4 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Klage gegen den zur Entschädigung Verpflichteten wegen der Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den zur Entschädigung Berechtigten ist darauf zu richten, daß die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweitig festgesetzt wird. Klagt der Entschädigungspflichtige, so fallen ihm die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Falle ohne Rücksicht auf den Ausgang des Rechtsstreites zur Last.

(4) Das Gericht kann im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auf Antrag des Berechtigten den Festsetzungsbescheid für vorläufig vollstreckbar erklären.

§ 31 Abs. 2 u. § 32 Abs. 2: ZPO 310-4

§ 33*

Überwachung der Benutzung

(1) Wer einer Bundeswasserstraße Stoffe zuführt oder Wasser entnimmt, ist verpflichtet, eine Überwachung seiner Benutzung durch die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und deren Beauftragte zu dulden. Er hat zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält, ein Betreten von Grundstücken und Schiffen zu gestatten; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck die der Benutzung unmittelbar dienenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

(2) Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse sind von der Behörde geheimzuhalten. Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Verpflichtung zur Wahrung von Berufsgeheimnissen und Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

(3) Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) über Beistands- und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die in Absatz 1 genannten Behörden.

§ 34

Schadensersatz

(1) Wer in eine Bundeswasserstraße Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf eine Bundeswasserstraße derart einwirkt, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkungen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in eine Bundeswasserstraße, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein, so ist der Inhaber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist.

(3) Kann ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gemäß § 19 nicht geltend gemacht werden, so ist der Betroffene nach § 18 Abs. 2 zu entschädigen. Der Antrag ist auch noch nach Ablauf der Frist von dreißig Jahren zulässig.

§ 35*

Wasserbuch

(1) Die Wasserbücher für die Bundeswasserstraßen werden von den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Wasserbuch-

§ 33 Abs. 1: GG 100-1

§ 33 Abs. 3: AO 610-1

§ 35 Abs. 5: Vgl. V v. 18. 12. 1960 940-6-3

behörden) geführt. In sie sind einzutragen Erlaubnisse (§ 6), die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, Bewilligungen (§ 7), alte Rechte und alte Befugnisse (§ 23).

(2) Wird einem eingetragenen Recht oder einer eingetragenen Befugnis bei der Wasserbuchbehörde widersprochen, so ist dies zu vermerken; der eingetragene Vermerk ist dem als Inhaber des Rechts oder der Befugnis Eingetragenen mitzuteilen. Der Vermerk ist zu löschen, wenn die Richtigkeit der Eintragung, soweit ihr widersprochen wurde, nachgewiesen worden ist.

(3) Werden eingetragene Rechte oder Befugnisse geändert oder erlöschen sie, so sind die Rechtsänderungen auf Antrag einzutragen; die Rechtsänderungen können auch von Amts wegen eingetragen werden.

(4) Die Einsicht in das Wasserbuch ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Unter der gleichen Voraussetzung können beglaubigte Abschriften aus dem Wasserbuch gefordert werden.

(5) Der Bundesminister für Verkehr regelt durch Rechtsverordnung die Einrichtung und die Führung der Wasserbücher.

§ 36*

Zuständigkeiten

(1) Die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes führen dieses Gesetz durch. Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu regeln, soweit ihre Zuständigkeit nicht bereits im Gesetz festgelegt ist.

(2) Sind Teile einer Bundeswasserstraße in ein Hafengebiet einbezogen, so werden hierdurch die für die Bundeswasserstraße nach Maßgabe dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeiten nicht berührt.

§ 37*

Beiräte

(1) Bei den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen werden zur beratenden Mitwirkung bei dem Erlass von Reinhalteordnungen (§ 3 Abs. 2) Beiräte gebildet. Die Mitglieder der Beiräte sind aus Kreisen zu berufen, die an der Wasserwirtschaft interessiert sind.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die Zusammensetzung, die Berufung sowie die Geschäftsordnung der Beiräte durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 38

Strafbarkeit wegen Zuführens, Lagerns oder Beförderns von Stoffen

(1) Wer vorsätzlich

1. in eine Bundeswasserstraße Stoffe unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auf-

§ 36 Abs. 1: Vgl. V v. 7. 11. 1960 940-6-1, V v. 18. 12. 1960 940-6-3, V v. 14. 5. 1961 940-6-4 u. V v. 23. 8. 1961 940-6-5

§ 37 Abs. 2: Vgl. V v. 28. 9. 1961 940-6-6

lage einbringt oder einleitet und dadurch eine schädliche Verunreinigung der Bundeswasserstraße oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften bewirkt,

2. Stoffe so lagert oder ablagert oder Flüssigkeiten oder Gase durch Rohrleitungen so befördert, daß eine schädliche Verunreinigung einer Bundeswasserstraße oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften eintritt,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 39

Strafbarkeit wegen Gefährdung von Leben oder Gesundheit

(1) Wer vorsätzlich eine der in § 38 bezeichneten Taten begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 40

Strafbarkeit wegen Verrats von Geschäftsgeheimnissen

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt oder unter Nichtbefolgung einer Auflage einer Bundeswasserstraße Wasser entnimmt oder Stoffe zuführt oder wer den Vorschriften des § 4 Abs. 2 oder 3 widerhandelt,

2. einer Reinhalteordnung oder einer sonstigen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, sofern hierin ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verwiesen wird,

3. eine Unterlage nicht zur Verfügung stellt, obwohl er nach § 33 hierzu verpflichtet ist,

4. den Betrieb gewässerkundlicher Meßanlagen stört.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

§ 42

Ordnungswidrigkeit wegen Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Wird eine mit Geldbuße bedrohte Handlung im Sinne des § 41 in einem Betrieb begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese eine Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Ist die Aufsichtspflicht fahrlässig verletzt worden, so beträgt die Geldbuße höchstens fünftausend Deutsche Mark.

§ 43*

Rechtsverordnungen; Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Vorrichtungen und Maßnahmen vorzuschreiben, durch welche die Verunreinigung einer Bundeswasserstraße und die schädliche Veränderung der Eigenschaften des Wassers durch Zuführen von Stoffen aus Schiffen sowie aus schwimmenden Einrichtungen und Geräten vermieden werden,
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Gebühren festzusetzen, die für Verwaltungsakte nach diesem Gesetz zu entrichten sind.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 44

Förderung von Abwasseranlagen

(1) Soweit es erforderlich ist, um eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, abzuwenden, hat der

Bund die Errichtung und den Ausbau von ortsfesten Anlagen zu fördern, durch die das Abwasser und die sonstigen auf Schiffen anfallenden Abfallstoffe unschädlich gemacht werden.

(2) Die Bundesregierung erläßt Richtlinien über die Durchführung der nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen und über den Einsatz der hierfür erforderlichen Bundesmittel.

§ 45*

Überleitungsvorschriften

(1) Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110) bleiben unberührt. Im übrigen sind, soweit dieses Gesetz sachlich gilt, die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gleichlautenden oder entgegenstehenden Inhalts jeweils nebst den ergangenen Änderungen und Durchführungsvorschriften nicht mehr anzuwenden; dies gilt insbesondere für

1. die Verordnung für die Vereinfachung der wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren vom 28. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 542),
2. die Verordnung über vordringliche Aufgaben der Wasser- und der Energiewirtschaft vom 30. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 75) nebst Durchführungsverordnung vom 30. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 77),
3. die Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandrecht vom 10. Februar 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 29),
4. folgende Bestimmungen des badischen Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 12. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden S. 250) und vom 27. August 1936 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 135):
§§ 12, 14, 15, 22, 24, 40 bis 43, 45 bis 54, 56, 57, 93, 94, 99, 116 bis 120,
5. folgende Bestimmungen des bayerischen Wassergesetzes vom 23. März 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern S. 157):
Artikel 19, 37 bis 43, 59 bis 64, 73, 166 bis 177, 195 bis 200, 202, 203,
6. folgende Bestimmungen des braunschweigischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1876 (Gesetz- und Verordnungssammlung für die Herzoglich-Braunschweigischen Lande S. 285):
§§ 26, 48, 50, 56 bis 63, 65 bis 69, 76 bis 86, 91 bis 95,
7. das braunschweigische Gesetz über die Kosten der staatlichen Beaufsichtigung der Anlagen zur Einleitung von Abwässern in

die öffentlichen Gewässer vom 29. November 1923 (Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammlung S. 412),

8. § 30 Nr. 1 der bremischen Wasserordnung vom 27. Dezember 1878 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 245),
9. folgende Bestimmungen des hessischen Gesetzes, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend, vom 30. Juli 1887 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 758):
Artikel 3, 7a, 14 bis 18, 20 bis 21, 113,
10. § 15 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni 1887, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn betreffend, vom 23. Juni 1891 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 147),
11. § 4 Abs. 1 des lippischen Gesetzes über Entwässerungsanlagen vom 17. März 1859 (Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe S. 142),
12. das lippische Gesetz über die Errichtung von Anlagen zur Förderung und Ableitung von Wasser vom 4. April 1930 (Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe S. 144),
13. folgende Bestimmungen des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Preußische Gesetzsammlung S. 53):
§§ 19, 20, 22 Abs. 1, §§ 23, 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 4, §§ 46 bis 90, 182 bis 195, 374 bis 376,
14. das preußische Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser vom 19. März 1935 (Preußische Gesetzsammlung S. 43),
15. folgende Bestimmungen des württembergischen Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg S. 921):
Artikel 1, 16, 19, 20, 22 bis 27, 30 bis 46, 54, 55, 57, 59 bis 66, 101 bis 112.

(2) Die Befugnis des Landes Bremen, für eigene Zwecke in dem Umfang, wie es am 1. April 1921 der Fall war, Wasser aus der Weser zu entnehmen und Abwasser in die Weser einzuleiten,

— Zusatzvertrag mit Bremen zu den §§ 1 und 2 Nr. 1 des Staatsvertrages betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 18. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 222) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 352) —

bleibt aufrechterhalten.

§ 45 Abs. 2 u. 3: Zusatzverträge Bremen, Hamburg u. Preußen 94-Anhang; G v. 21. 5. 1951 940-4

(3) Die Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg auf Grund der mit Hamburg und Preußen abgeschlossenen Zusatzverträge zum Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich und ihre Ergänzungen

— Zusatzvertrag mit Hamburg zu den §§ 11 und 12 des Staatsvertrages vom 18. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 222) und Nachträge zum Zusatzverträge mit Preußen bzw. Hamburg zu den §§ 11 und 12 des Staatsvertrages vom 22. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 352) —

bleiben unberührt.

(4) Stoffe aus nicht dauernd festliegenden Schiffen oder aus schwimmenden Einrichtungen oder Geräten dürfen nach den geltenden Vorschriften nur noch so

lange und insoweit den Bundeswasserstraßen zugeführt werden, als nicht die in § 43 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen Vorschriften in Kraft getreten sind.

§ 46 *

Sonderregelungen

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 47

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

§ 46: In Berlin bisher nicht in Kraft gesetzt

Verordnung über Erlaubnisbehörden nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen *

Vom 7. November 1960

Bundesgesetzbl. II S. 2361

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und des § 36 Abs. 1 des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen vom 17. August 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2125) wird verordnet:

§ 1

Für das Erlaubnisverfahren nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen ist das Wasser- und Schifffahrtsamt zuständig, in dessen Bereich die beantragte Erlaubnis ausgeübt werden soll.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

Überschrift: Gilt nicht in Berlin

Gebührenordnung zum Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG — GebO) *

940-6-2

Vom 30. November 1960

Bundesgesetzbl. II S. 2393

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen vom 17. August 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2125) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Gebührenfrei sind

1. die Beschränkung oder der Widerruf einer Erlaubnis mit Ausnahme der Beschränkung und des Widerrufs nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 WStrRG,
2. die Beschränkung oder die Rücknahme einer Bewilligung gegen Entschädigung, § 20 Abs. 1 WStrRG,
3. die Anordnung von Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers, § 8 Abs. 2 Nr. 3 WStrRG,
4. die Anordnung von Maßnahmen nach Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, § 21 WStrRG,
5. die Beschränkung oder Aufhebung alter Rechte und alter Befugnisse, § 23 Abs. 2 WStrRG,
6. die Anordnung von Maßnahmen nach dem Erlöschen eines alten Rechts oder einer alten Befugnis, § 23 Abs. 3 WStrRG,
7. die Versagung einer Bewilligung für ein nach § 24 Abs. 1 WStrRG erloschenes altes Recht, § 24 Abs. 2 WStrRG,
8. die Versagung einer Bewilligung, die von dem früheren Inhaber eines Rechts zu einer anderen alten Benutzung beantragt ist, § 25 Abs. 2 WStrRG,
9. die Anpassung einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis an eine Reinhaltungsordnung, § 2 Abs. 4 WStrRG,
10. die Eintragung in das Wasserbuch von Amts wegen, § 35 WStrRG.

§ 3

(1) Mit der Gebühr wird der übliche Verwaltungsaufwand abgegolten.

Überschrift: Gilt nicht in Berlin

(2) Besondere Auslagen sind zu erstatten; hierzu gehören namentlich

1. Kosten für Gutachten und besondere Untersuchungsmaßnahmen,
2. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachungen entstehen,
3. Kosten für die Bereitstellung von Räumen außerhalb des Dienstgebäudes.

§ 4

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die Vornahme der Amtshandlung beantragt hat,
2. wer die Vornahme der Amtshandlung sonst veranlaßt hat,
3. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
4. wer die Zahlung durch Erklärung gegenüber der Behörde übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5

(1) Von der Zahlung der Gebühr sind befreit

1. die Behörden der Bundesverwaltung und die bundesunmittelbaren Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts,
2. die Behörden der Landesverwaltungen, soweit der Bund in ihrem Bereich von der Zahlung der entsprechenden Gebühr befreit ist.

(2) Andere Vorschriften, die Gebührenbefreiung gewähren, bleiben unberührt.

§ 6

(1) Für die Bemessung der Gebühr ist das anliegende Verzeichnis maßgebend.

(2) Besteht nach diesem Verzeichnis ein Gebührenrahmen, so ist die Gebühr zu bemessen nach

1. dem Arbeitsaufwand und den Aufwendungen der Behörde, soweit diese nicht als Auslagen gesondert berechnet werden,
2. der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für den Gebührenschildner,
3. den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschildners.

§ 7

Die Gebühr wird mit ihrer Festsetzung fällig.

§ 8

Die gebührenpflichtige Amtshandlung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und der besonderen Auslagen (§ 3 Abs. 2) abhängig gemacht werden.

§ 9

Auf eine einziehbare Gebührenforderung kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 10

Die Gebührenfreiheit, die Gebührenbefreiung und der Verzicht auf die Gebührenforderung entbinden nicht von der Verpflichtung, die besonderen Auslagen (§ 3 Abs. 2) zu tragen.

§ 11

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, so ist über die Gebühr zu entscheiden. In diesem Fall wird neben den besonderen Auslagen (§ 3 Abs. 2) die Hälfte der Gebühr erhoben, die ohne Zurücknahme des Antrages zu entrichten wäre.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage nach dem WStrRG	Gebühr in DM
1.	Erteilung einer Erlaubnis	§ 10	20 bis 10 000
2.	Versagung einer Erlaubnis	§ 10	20 bis 10 000
3.	Beschränkung oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 WStrRG	§ 6 Abs. 3 Nr. 2	20 bis 5 000
4.	Erteilung einer Bewilligung	§ 10	50 bis 50 000
5.	Versagung einer Bewilligung	§ 10	50 bis 50 000
6.	Im Bewilligungsverfahren vorbehaltene Entscheidung über Auflagen	§ 16	20 bis 2 000
7.	Festsetzung von Auflagen, wenn der Betroffene im Bewilligungsverfahren verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben	§ 18 Abs. 1	20 bis 2 000
8.	Festsetzung nachträglicher Auflagen, wenn der Betroffene im Bewilligungsverfahren nachteilige Wirkungen nicht voraussehen konnte	§ 18 Abs. 2	20 bis 2 000
9.	Beschränkung oder Rücknahme einer Bewilligung aus den in § 20 Abs. 2 WStrRG genannten Gründen	§ 20 Abs. 2	50 bis 5 000
10.	Zurückweisung eines offensichtlich unzulässigen oder eines mangelhaften Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung	§ 10 Abs. 2 Satz 3 u. 4	20 bis 500
11.	Stellung zusätzlicher Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe sowie nachträgliche Anordnung von Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 u. 2	20 bis 2 000
12.	Erteilung einer Bewilligung an den früheren Inhaber eines nach § 24 Abs. 1 WStrRG erloschenen Rechts	§ 24 Abs. 2	50 bis 50 000
13.	Erteilung einer Bewilligung an den früheren Inhaber eines Rechts zu einer anderen alten Benutzung	§ 25 Abs. 2 Satz 1	20 bis 10 000
14.	Regelung oder Beschränkung von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen im Ausgleichsverfahren einschließlich der Festsetzung von Ausgleichszahlungen	§ 26	50 bis 50 000
15.	Beurkundung einer Einigung über die Höhe der Entschädigung	§ 30 Abs. 3 Satz 2	10 bis 100
16.	Festsetzung der Entschädigung	§ 30 Abs. 4	50 bis 10 000
17.	Eintragung eines Widerspruchs in das Wasserbuch	§ 35 Abs. 2 Satz 1	10
18.	Eintragung in das Wasserbuch auf Antrag	§ 35	10

940-6-3

Verordnung
über die Einrichtung und die Führung der Wasserbücher
nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen
(Wasserbuchverordnung — WBVO)*

Vom 18. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. II S. 2450

Auf Grund des § 35 Abs. 5 und des § 36 Abs. 1 des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG) vom 17. August 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2125) wird verordnet:

§ 1

Führung des Wasserbuchs

(1) Die Wasserbuchbehörden führen ein Wasserbuch für jede Bundeswasserstraße, die in ihrem Bereich liegt. Erstreckt sich eine Bundeswasserstraße über die Bereiche mehrerer Wasserbuchbehörden, so führt jede Wasserbuchbehörde ein Wasserbuch für den Teil der Bundeswasserstraße, der in ihrem Bereich liegt.

(2) Das Wasserbuch ist als solches zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung muß hervorgehen, für welche Bundeswasserstraße oder welchen Teil der Bundeswasserstraße es angelegt ist.

§ 2

Gestaltung des Wasserbuchs

(1) Das Wasserbuch wird als Kartei geführt.

(2) Für jede Benutzung ist eine besondere Karteikarte nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster zu verwenden.

(3) Die Farbe der Karteikarte ist

1. grün bei einer Bewilligung,
2. weiß bei einer Erlaubnis,
3. gelb bei einem alten Recht oder einer alten Befugnis.

(4) Die Karteikarten sind nach Stromkilometern zu ordnen. Ist die Bundeswasserstraße nicht kilometriert, so ist für die Einordnung der Karteikarte jeweils die zeitliche Reihenfolge der ersten Eintragung maßgebend.

(5) Läßt eine Karteikarte für Eintragungen keinen Raum mehr, so ist eine weitere Karte anzulegen. Die Fortführung ist auf beiden Karten zu vermerken.

(1) Jede Karteikarte erhält vor ihrer Einordnung in das Wasserbuch eine laufende Nummer. Unter dieser Nummer ist sie in einem gebundenen Verzeichnis mit einer stichwortartigen Inhaltsangabe der ersten Eintragung nachzuweisen.

§ 3

Schutz des Wasserbuchs

(1) Das Wasserbuch darf nicht aus dem Dienstgebäude der Wasserbuchbehörde entfernt werden. Es ist so aufzubewahren, daß Unbefugte keinen Zutritt haben.

Überschrift: Gilt nicht in Berlin

(2) Dem Wasserbuch dürfen Karteikarten nur insoweit entnommen werden, als dies für Eintragungen und zur Einsichtnahme erforderlich ist. Für entnommene Karteikarten sind Fehlkarten einzustellen. Die Karteikarten sind nach Gebrauch unverzüglich wieder einzuordnen.

§ 4*

Voraussetzung der Eintragung

(1) Erlaubnisse und Bewilligungen dürfen erst in das Wasserbuch eingetragen werden, wenn sie unanfechtbar sind.

(2) Alte Rechte und alte Befugnisse dürfen in das Wasserbuch nur eingetragen werden, wenn sie glaubhaft gemacht sind; § 294 der Zivilprozeßordnung ist anzuwenden.

(3) Bewirkt ein Verwaltungsakt die Änderung oder das Erlöschen eines eingetragenen Rechts oder einer eingetragenen Befugnis, so ist dies in das Wasserbuch einzutragen, wenn der Verwaltungsakt unanfechtbar ist.

(4) Ist nachgewiesen, daß eine Eintragung im Wasserbuch nicht mit der wirklichen Rechtslage übereinstimmt, so hat die Wasserbuchbehörde die Eintragung zu berichtigen.

§ 5

Form der Eintragung

(1) Eintragungen in das Wasserbuch dürfen nur vorgenommen werden, wenn der von der Wasserbuchbehörde bestimmte Beamte des höheren Dienstes sie unter Angabe des Wortlautes angeordnet hat.

(2) Der Beamte hat die Eintragung unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Die Eintragung ist durch einen Beamten oder Angestellten der Wasserbuchbehörde gegenzuzeichnen.

(3) Die Eintragungen sollen in Maschinenschrift ausgeführt werden.

(4) Im Wasserbuch darf nicht radiert und eine Eintragung nicht unleserlich gemacht werden.

(5) Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sind durch Ausstreichen zu berichtigen. Ist eine Eintragung versehentlich rot unterstrichen worden (§ 6 Abs. 5), so ist der rote Strich zu beseitigen, indem er mit kleinen schwarzen Strichen durchkreuzt wird. Die Berichtigung ist im Wasserbuch durch einen Vermerk zu bestätigen; Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4 Abs. 2: ZPO 310-4

§ 6

Inhalt der Eintragung

- (1) Die Eintragung eines Rechts oder einer Befugnis in das Wasserbuch muß mindestens enthalten
1. den Inhaber des Rechts oder der Befugnis,
 2. die Art der Benutzung,
 3. die Menge des entnommenen Wassers oder des eingeleiteten Abwassers je Zeiteinheit,
 4. den Ort der Benutzung,
 5. die Dauer der Benutzung,
 6. den Hinweis auf den das Recht oder die Befugnis begründenden Verwaltungsakt oder den sonstigen Entstehungsgrund.

Im übrigen kann auf die in den Akten befindlichen Urkunden Bezug genommen werden.

(2) Wird ein eingetragenes Recht oder eine eingetragene Befugnis geändert, so ist der die bisherigen Eintragungen ändernde Wortlaut in das Wasserbuch einzutragen.

(3) Erlischt ein eingetragenes Recht oder eine eingetragene Befugnis, so ist das Erlöschen in das Wasserbuch einzutragen.

(4) Wird einem eingetragenen Recht oder einer eingetragenen Befugnis bei der Wasserbuchbehörde widersprochen, so sind der Widerspruch und der Widersprechende im Wasserbuch zu vermerken.

(5) Eintragungen oder Teile davon, die durch neue Eintragungen geändert werden, sind rot zu unterstreichen. Das gleiche gilt, wenn ein Widerspruchsvermerk gelöscht wird.

§ 7

Mitteilungen

Eintragungen in das Wasserbuch sind dem Inhaber des Rechts oder der Befugnis und demjenigen mitzuteilen, der sie beantragt hat.

§ 8

Einsichtnahme

(1) Die Einsicht in das Wasserbuch ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Unter der gleichen Voraussetzung können, soweit eine Eintragung auf Urkunden Bezug nimmt, auch diese Urkunden eingesehen werden.

(2) Auf Antrag sind gegen Kostenersatz beglaubigte Abschriften zu erteilen, soweit Einsicht zu gewähren ist.

§ 9

Zuständigkeit

Zuständig für die Einrichtung und die Führung des Wasserbuchs sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

Anlage
(zu § 2 Abs. 2)

Wasserbuch der/des		km		l./r. Ufer		Lfd. Nr. der Kartelkarte	
Lfd. Nr. der Eintragung	Inhaber des Rechts oder der Befugnis	Inhalt des Rechts oder der Befugnis	Verwaltungsakt	Widersprüche	Änderungen	Löschungen	
1	2	3	4	5	6	7	

940-6-4

Verordnung
über Zuständigkeiten bei alten Rechten, alten Befugnissen
und anderen alten Benutzungen nach dem Gesetz zur Reinhaltung
der Bundeswasserstraßen *

Vom 14. Mai 1961

Bundesgesetzbl. II S. 542, verk. am 26. 5. 1961

Auf Grund des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG) vom 17. August 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2125) wird verordnet:

§ 1

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sind zuständig

1. für die Beschränkung oder Aufhebung alter Rechte und alter Befugnisse (§ 23 Abs. 1 WStrRG);
2. für die Beschränkung oder Aufhebung anderer alter Benutzungen (§ 25 Abs. 1 WStrRG), soweit sie auf Grund eines Rechts ausgeübt werden durften;

Überschrift: Gilt nicht in Berlin

3. für die Anordnung von Maßnahmen nach § 23 Abs. 3 WStrRG.

§ 2

Die Wasser- und Schifffahrtsämter sind zuständig für die Beschränkung oder Aufhebung der nicht in § 1 Nr. 2 genannten anderen alten Benutzungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

940-6-5

Verordnung
über die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen
zuständigen Verwaltungsbehörden *

Vom 23. August 1961

Bundesgesetzbl. II S. 1397, verk. am 7. 9. 1961

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG) vom 17. August 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2125) wird verordnet:

§ 1 *

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) in der Fassung des Artikels X § 9 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 933) und des § 146 Abs. 9 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957

Überschrift: Gilt nicht in Berlin
§ 1: OWiG 454-1

(Bundesgesetzbl. II S. 713, 736) sind bei Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 41 und 42 WStrRG die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen.

(2) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung rechtskräftiger, gerichtlich nicht nachgeprüfter Bußgeldbescheide (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

Verordnung über die Beiräte nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen*

Vom 28. September 1961

Bundesgesetzbl. II S. 1631, verk. am 19. 10. 1961

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG) vom 17. August 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2125) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei jeder Wasser- und Schiffahrtsdirektion wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, bei dem Erlaß von Reinalteordnungen (§ 3 Abs. 2 WStrRG) beratend mitzuwirken und sich in Bewilligungsverfahren gutachtlich zu äußern, falls er bei Benutzungen von erheblicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung auf Antrag eines beteiligten Landes gehört wird (§ 14 Abs. 1 Satz 2 WStrRG).

§ 2

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 9 und höchstens 15 Mitgliedern. Jedes Mitglied soll einen Stellvertreter haben.

(2) In den Beirat sollen sachkundige Persönlichkeiten berufen werden, deren beruflicher Wirkungskreis im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion liegt und die mit den wasserwirtschaftlichen Verhältnissen im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion vertraut sind.

(3) Vorschläge für die Besetzung des Beirats können machen

1. der Verband der deutschen Gas- und Wasserwerke,
2. der Bundesverband der Deutschen Industrie,
3. der Zentralausschuß der deutschen Binnenschifffahrt,
4. der Verband Deutscher Reeder, soweit der Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion auch Seewasserstraßen umfaßt,
5. die Spitzenverbände der Gewerkschaften,
6. die Industrie- und Handelskammern,
7. die Landwirtschaftskammern,
8. die Handwerkskammern,
9. die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände.

(4) Die in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Stellen machen Vorschläge für je ein Mitglied und dessen Stellvertreter. Die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände macht Vorschläge für je zwei Mitglieder und deren Stellvertreter.

Überschrift: Gilt nicht in Berlin

(5) Die Spitzenverbände der Gewerkschaften machen die Vorschläge gemeinsam. Das gleiche gilt für die Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern und Handwerkskammern, falls mehrere Kammern ihren Sitz im Bereich einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion haben. Bestehen im Bereich einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion keine Landwirtschaftskammern, so treten an ihre Stelle die landwirtschaftlichen Berufsverbände.

§ 3

(1) Der Leiter der Wasser- und Schiffahrtsdirektion beruft die Mitglieder des Beirats sowie ihre Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Beabsichtigt er, von einem Vorschlag der in § 2 Abs. 3 genannten Stellen abzuweichen, so ist der vorschlagenden Stelle Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Neben Mitgliedern auf Grund von Vorschlägen der in § 2 Abs. 3 genannten Stellen können andere an der Wasserwirtschaft interessierte Persönlichkeiten, namentlich Vertreter der Fischerei, des Abwasserwesens, der Forschung und des Gesundheitswesens, in den Beirat berufen werden. Falls es die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Bereich einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion erfordern, kann der Leiter der Wasser- und Schiffahrtsdirektion aus den Vorschlägen der in § 2 Abs. 3 Nr. 6 bis 8 genannten Stellen je ein weiteres Mitglied des Beirats berufen.

§ 4

Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Reisekosten und Auslagen werden vom Bund nicht erstattet; Sitzungsvergütung wird nicht gewährt.

§ 5

(1) Die Geschäftsführung des Beirats liegt bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion.

(2) Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion lädt zu den Sitzungen des Beirats mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Leiter der Wasser- und Schiffahrtsdirektion oder ein von ihm benannter Angehöriger der Wasser- und Schiffahrtsdirektion.

(3) Die zuständige Landesbehörde ist zu den Sitzungen des Beirats einzuladen; ihr ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.

(4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die im Beirat vorgetragenen Auffassungen wiedergibt.

(5) Falls die Beratung des Beirats eine Angelegenheit betrifft, für die seinen Mitgliedern die zur Beurteilung erforderliche Kenntnis der örtlichen Verhältnisse fehlt, kann der Beirat aus dem Kreis der in ihm vertretenen Stellen weitere sachkundige Personen anhören. § 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung; er beschließt sie mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

Gesetz betreffend die Herstellung des Nord-Ostseekanals*

941-1

Vom 16. März 1886

Reichsgesetzbl. S. 58, verk. am 20. 3. 1886

Geändert durch

Gesetz über die Abgaben auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal

Vom 5. November 1922 Reichsgesetzbl. II S. 783

Überschrift: Gem § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit der Überschrift aufgenommen, da das Gesetz in der Hauptsache durchgeführt ist

Erlaß über die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals*

941-1-1

Vom 25. Februar 1939

Reichsgesetzbl. I S. 322, verk. am 28. 2. 1936

Die Entwicklung des Verkehrs auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal und die gesteigerte Bedeutung einer leistungsfähigen Verbindung zwischen Ostsee und Nordsee erfordern die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals und die Verbesserung der Fahrwasserhältnisse der Elbe unterhalb Brunsbüttelkoog. Diese Vorhaben sind von besonderer staatspolitischer Bedeutung und daher mit allem Nachdruck zu fördern.

Ich beauftrage den *Reichsverkehrsminister* mit der Durchführung dieser Aufgaben.

§ 1

Für die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals wird die Enteignung für zulässig erklärt.

§§ 2, 3 und 4*

Überschrift u. Unterschriften: Gekürzt gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2

§§ 2, 3 u. 4: Von der Bereinigung ausgenommen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 6 G v. 10. 7. 1958 114-2

§ 5*

(1) Der *Reichsverkehrsminister* erläßt die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) ...

Der Reichsverkehrsminister

Der Reichsminister des Innern

Der Reichsminister der Finanzen

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft

§ 5 Abs. 2: Ermächtigung zur Änderung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

Verordnung zur Durchführung des Erlasses über die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals*

Vom 13. April 1939

Reichsgesetzbl. I S. 749, verk. am 15. 4. 1939

Auf Grund des § 5 des Erlasses über die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals vom 25. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 322) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern folgendes verordnet:*

§ 1

(1) Der Plan zur Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals und die Rechte und Pflichten des Reiches als Ausbauunternehmer sind in einem förmlichen Verfahren (Planfeststellungsverfahren) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften festzustellen. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) für den Ausbau von Wasserläufen, des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) und des preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) werden für die Planfeststellung außer Kraft gesetzt.

(2) Planfeststellungsbehörde ist der *Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel*.

§ 2

(1) Die Planfeststellungsbehörde kann Vorarbeiten, die zur Vorbereitung des Ausbauunternehmens auf fremden Grundstücken erforderlich sind, genehmigen.

(2) Die Genehmigung ist in den Gemeinden, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, öffentlich bekanntzumachen. In besonderen Fällen kann von der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden.

(3) Der Ausbauunternehmer hat Zeit und Ort der Vorarbeiten mindestens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die Beteiligten unverzüglich hiervon zu benachrichtigen hat.

(4) Zum Betreten von Gebäuden und anderem befriedeten Besitztum bedarf der Ausbauunternehmer, wenn die Einwilligung des Besitzers nicht zu erlangen ist, der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, die den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Gebäude oder des Besitztums zu veranlassen hat. Hält sich der Besitzer nicht innerhalb des Reichsgebiets auf oder ist sein Aufenthaltsort nicht bekannt, so hat die Ortspolizeibehörde dem Ausbauunternehmer den Zutritt zu verschaffen.

§ 3

Die Planfeststellungsbehörde kann die Inbesitznahme der für den sofortigen Baubeginn benötigten Grundstücke anordnen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Absicht der Inbesitznahme schriftlich mittels Zustellungsurkunde den Eigentümern und Besitzern unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grund-

stückteils anzuzeigen und sie zur Räumung aufzufordern. Zwischen der Zustellung der Anzeige und der Inbesitznahme muß bei nicht mit Gebäuden besetzten Grundstücken ein Zeitraum von wenigstens zehn Tagen, im übrigen von wenigstens drei Monaten liegen. Spätestens sechs Monate nach der Inbesitznahme ist das Planfeststellungsverfahren einzuleiten.

§ 4

(1) Soweit der Zustand des Grundstücks für die spätere Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist oder nach Ansicht der Beteiligten sein kann, ist er bei der Vornahme von Vorarbeiten (§ 2) und bei der Inbesitznahme (§ 3) unter Anhörung des Eigentümers und des Besitzers sowie des Ausbauunternehmers und nötigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen von einem Beauftragten der Planfeststellungsbehörde schriftlich festzustellen.

(2) Der durch die Vorarbeiten (§ 2) und die Inbesitznahme (§ 3) entstehende Schaden ist unverzüglich angemessen zu vergüten. Die Entscheidung trifft die Planfeststellungsbehörde durch besonderen Beschluß; für die Anfechtung des Beschlusses gilt § 9 Abs. 2.

§ 5

Der Ausbauunternehmer reicht den Plan der Planfeststellungsbehörde ein. Dem Plan ist neben den erforderlichen Unterlagen eine kurze Darstellung des Ausbauunternehmens und der dazu herzustellenden Anlagen und Einrichtungen sowie gegebenenfalls eine Nachweisung über die zu enteignenden Grundstücke und Rechte beizufügen.

§ 6

(1) Die Planfeststellungsbehörde veranlaßt die Auslegung des Plans nebst Unterlagen sowie gegebenenfalls der Nachweisung über die zu enteignenden Grundstücke und Rechte (§ 5) während eines Zeitraums von drei Wochen zu jedermanns Einsicht bei den Gemeinden, bei denen es nach ihrem Ermessen erforderlich erscheint. Sie läßt Zeit und Ort der Auslegung ortsüblich bekanntmachen. Daneben soll sie alle bekannten Personen, die nach ihrem Ermessen von der Enteignung oder von nachteiligen Wirkungen des Ausbauunternehmens betroffen werden, auf diese Bekanntmachung hinweisen.

(2) Die Bekanntmachung muß angeben, bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist Einwendungen gegen den Plan oder Ansprüche schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden können, und auf die Rechtsfolgen verspäteter Anmeldung hinweisen. Die Frist beträgt vier Wochen von der Veröffentlichung der letzten Bekanntmachung ab.

Überschrift u. Einleitungssatz: Gekürzt gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958
114-2
Einleitungssatz: Erl. v. 25. 2. 1939 941-1-1

(3) Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden sowie die Vorstände der berührten Wasser- und Bodenverbände sind zur Erhebung von Einwendungen gegen den Plan und von Ansprüchen berechtigt.

(4) Nach Ablauf der Frist können Einwendungen und Ansprüche als verspätet zurückgewiesen werden.

§ 7

Nach Ablauf der Frist beraumt die Planfeststellungsbehörde mündliche Verhandlungen an, in denen die erhobenen Einwendungen und Ansprüche sowie die Entschädigungen für die zu enteignenden Grundstücke und Rechte mit den erschienenen Beteiligten, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, erörtert werden. Zu den Verhandlungen hat sie den Ausbauunternehmer, die Eigentümer der zu enteignenden Grundstücke und Rechte sowie diejenigen, die Einwendungen oder Ansprüche erhoben haben, zu laden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen das Verfahren seinen Fortgang nimmt.

§ 8

(1) Der Planfeststellungsbeschluß hat den Plan festzustellen, über die erhobenen Einwendungen und Ansprüche zu befinden, ferner die zu enteignenden Grundstücke und Rechte zu bezeichnen und die zu leistenden Entschädigungen festzusetzen. Er ist mit Gründen zu versehen, dem Ausbauunternehmer, den Eigentümern der zu enteignenden Grundstücke und Rechte sowie allen zuzustellen, die Einwendungen und Ansprüche erhoben haben.

(2) Soweit sich nicht übersehen läßt, inwieweit nachteilige Wirkungen durch das Ausbauunternehmen eintreten werden, kann die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen und Ansprüche einem späteren Planfeststellungsverfahren vorbehalten werden. Die Planfeststellungsbehörde kann dem Ausbauunternehmer hierbei Maßnahmen zur Ermittlung des Schadens auferlegen. Die endgültige, von Amts wegen herbeizuführende Entscheidung soll spätestens fünfzehn Jahre nach Fertigstellung des Ausbauunternehmens getroffen werden.

(3) Die Festsetzung der Entschädigungen kann einem besonderen, von Amts wegen zu betreibenden Verfahren vorbehalten bleiben, soweit es der Planfeststellungsbehörde nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig erscheint.

§ 9*

(1) Gegen den Planfeststellungsbeschluß, soweit er nicht die vom Ausbauunternehmer zu leistende Geldentschädigung betrifft, ist binnen zwei Wochen die Beschwerde zulässig. Ändert die Beschwerdeinstanz den Plan und wird dadurch eine Änderung der Entschädigung erforderlich, so kann die Beschwerdeinstanz die Entschädigung neu festsetzen oder die Sache zur anderweitigen Beschlußfassung an die Planfeststellungsbehörde zurückverweisen.

(2) Soweit der Planfeststellungsbeschluß oder die Beschwerdeentscheidung (Absatz 1 Satz 2) die vom Ausbauunternehmer zu leistende Geldentschädigung

§ 9 Kursivdruck: Jetzt Widerspruch gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 i. V. m. §§ 68 ff. VwGO

betreffen, ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsweg zulässig.

§ 10*

Über die Beschwerde entscheidet der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 11

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens fallen dem Ausbauunternehmer zur Last; es kommen nur die baren Auslagen in Ansatz. Der Ausbauunternehmer hat auch in jedem Falle die Kosten des ersten Rechtszuges zu tragen, wenn er nach § 9 Abs. 2 den Rechtsweg beschreitet.

§ 12

(1) Rechtsvorgänge und Verhandlungen, die der Durchführung des Ausbauunternehmens dienen, einschließlich der Rechtsgeschäfte und Urkunden über die freiwillige Veräußerung von Grundstücken oder Rechten, sind von Gerichtsgebühren befreit. Gebührenfrei sind auch die zur Durchführung des Ausbauunternehmens erforderlichen Grundbuch- und Katasterabschriften. In Zweifelsfällen hat die Planfeststellungsbehörde zu bestätigen, daß die Voraussetzung der Gebührenfreiheit vorliegt.

(2) Die Gebührenbefreiung erstreckt sich nicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen durch Klage vor den ordentlichen Gerichten und das gerichtliche Verteilungsverfahren.

§ 13

Die Planfeststellungsbehörde kann schon vor endgültiger Feststellung des Plans genehmigen, daß mit der Ausführung des Ausbauunternehmens begonnen wird. § 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Die Abänderung eines unanfechtbar gewordenen Plans bedarf einer erneuten Planfeststellung; das Verfahren hierzu ist nach den §§ 5 bis 12 unverzüglich durchzuführen. In dringenden Fällen kann die Planfeststellungsbehörde schon vor der Durchführung des dafür erforderlichen Verfahrens Abweichungen von dem festgestellten Plane durch unanfechtbaren Beschluß gestatten.

§ 15

Den Zeitpunkt der Fertigstellung des Ausbauunternehmens stellt der Reichsverkehrsminister fest; er läßt ihn ortsüblich bekanntmachen.

§ 16

Diese Verordnung gilt nicht für die Verbesserung der Fahrwasserverhältnisse der Elbe unterhalb Brunsbüttelkoog. Soweit hierfür nach Maßgabe des preußischen Wasser- und Enteignungsrechts ein Plan festzustellen ist, ist der Regierungspräsident in Schleswig Planfeststellungsbehörde.

Der Reichsverkehrsminister

§ 10: Vgl. Fußnote zu § 9

941-2

Gesetz
betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen
und die Erhebung von Schiffsabgaben*

Vom 24. Dezember 1911

Reichsgesetzbl. S. 1137

Überschrift: In Kraft getreten am 1. 5. 1912 gem. V v. 29. 4. 1912 S. 259; das Gesetz ist mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuregelung nur mit der Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

941-3

Gesetz
über den Stichkanal nach Bleckenstedt-Hallendorf

Vom 16. Dezember 1937

Reichsgesetzbl. II S. 693, verk. am 17. 12. 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1*

(1) Das Reich stellt vom Mittellandkanal westlich Braunschweig bis an das bei Bleckenstedt-Hallendorf zu errichtende Hüttenwerk der Reichswerke A. G. für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring“ einen Stichkanal und als dessen Abschluß ein Hafenbecken her.

(2) Der Kanal samt Hafenbecken ist eine Reichswasserstraße.

§ 2

Unbeschadet der für Reichswasserstraßen geltenden reichsrechtlichen Bestimmungen erfolgen die für das Bauvorhaben nach § 1 vorzunehmenden Enteignungen von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum nach den braunschweigischen landesrechtlichen Vorschriften.

§ 3

(1) Auf den Ausbau des Stichkanals einschließlich Hafenbecken finden die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 2 bis 9 des braunschweigischen Gesetzes über den Ausbau des Mittellandkanals vom 15. März 1930 (Braunsch. Gesetz- u. Verordnungssamml. Nr. 21 S. 26) entsprechende Anwendung mit folgenden Änderungen:

a) an Stelle der Landesökonomiekommission tritt das Landeskultur- und Vermessungsamt,

b) § 5 Abs. 1 Satz 2 lautet:

„Sie sind nach Ablauf von 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Eintritt der nachteiligen Wirkung bei genügender Sorgfalt Kenntnis erlangen konnte, in der Regel zurückzuweisen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 1 Abs. 1: Jetzige Bezeichnung: Hüttenwerk Salzgitter AG

(2) Der Braunschweigische Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die für die Durchführung des landespolizeilichen Genehmigungsverfahrens nach § 1 Abs. 1 des braunschweigischen Gesetzes vom 15. März 1930 erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 4*

Die Feststellung der Entschädigung und die Vollziehung der Enteignung können in einem Umliegeungsverfahren erfolgen, auf das die reichsrechtlichen Vorschriften der Umliegung anzuwenden sind.

§ 5

(1) Fahrzeuge (Schiffe und Flöße) dürfen auf dem in § 1 genannten Stichkanal nur mit der vom Reich vorzuhaltenden Schleppkraft fortbewegt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die von Menschen oder Tieren getreidelt werden oder dem Sportverkehr dienen.

(2) Mit eigener Triebkraft dürfen Fahrzeuge den Stichkanal nur mit besonderer Genehmigung befahren.

§ 6

Für die in § 1 Abs. 2 bezeichnete Reichswasserstraße finden die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 2 bis 7 des braunschweigischen Gesetzes über die Strom- und Schiffs-polizei auf dem Mittellandkanal im Lande Braunschweig vom 31. Juli 1935 (Braunsch. Gesetz- u. Verordnungssamml. Nr. 72 S. 212) Anwendung.

§ 7*

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, zur ... Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 4 Kursivdruck: Vgl. § 155 Flurbereinigungsgesetz v. 14. 7. 1953 I 591
§ 7: Ausgelassene Textteile widersprechen Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

Gesetz **942-1**
über die Enteignung von Grundeigentum
und über die Beitragsleistung bei der Kanalisierung
des Neckars von Mannheim bis Plochingen
und des Mains von Aschaffenburg bis Bamberg
sowie zum Ausbau der Donau von Passau bis Kelheim

Vom 3. August 1920

Reichsgesetzbl. S. 1613, verk. am 28. 8. 1920

§ 1

Das *Reich* erhält das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Eigentums und der Rechte an den Grundstücken, die benötigt werden zur Kanalisierung des Neckars von Mannheim bis Plochingen und des Mains von Aschaffenburg bis Bamberg sowie beim Ausbau der Donau von Passau bis Kelheim, zur Herstellung der planmäßigen Nebenanlagen, Kraftwerke, Schaltanlagen, verbindenden Hochspannungsleitungen und Umspannwerke, zur Entnahme der für diese Arbeiten erforderlichen Baustoffe sowie zur Ablagerung von Baustoffen und Abraum.

§ 2

(1) Das gleiche Recht erhält das *Reich* hinsichtlich der Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, die zur Erreichung der mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden, auf das öffentliche Wohl gerichteten Zwecke, insbesondere auch zur Beschaffung von Siedlungsgelände zu beiden Seiten der Wasserstraße bis zur Entfernung von einem Kilometer von der Mittellinie des Flusses, der Seitenkanäle und der Häfen benötigt werden. Die Ausübung dieses Rechtes ist, sofern es sich um die Förderung anderer Zwecke als der Verkehrsentwicklung handelt, an die Zustimmung des Landes gebunden. Auf Verlangen des Landes ist von ihm, soweit das *Reich* das Enteignungsrecht nicht für sich in Anspruch nimmt, zugunsten des Landes, von Kommunalverbänden, Gemeinden oder gemeinnützigen Vereinigungen Gebrauch zu machen.

(2) Grundstücke und Rechte an Grundstücken, die auf Grund des Absatzes 1 entzogen worden sind, dürfen an Dritte nur unter solchen Bedingungen weiterveräußert werden, die einen spekulativen Mißbrauch wirksam ausschließen.

§ 3

(1) Gesetzliche Vorschriften, die die Veräußerung oder Teilbarkeit eines Grundstücks ausschließen oder beschränken, sowie Vorkaufsrechte dritter natürlicher oder juristischer Personen stehen der Enteignung nicht entgegen.

(2) Bei der Wiederveräußerung von Grundstücken, die auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes erworben sind, findet kein gesetzliches Vorkaufsrecht irgendwelcher Art statt.

§ 4

(1) Bei der Festsetzung der Enteignungsentschädigung darf die Möglichkeit eines Spekulationsgewinns oder eine Wertsteigerung, die durch die Aussicht auf das Kanalunternehmen begründet wird, nicht berücksichtigt werden.

(2) Im übrigen gelten bis zum Erlaß eines besonderen *Reichsgesetzes* für die Durchführung der Enteignung die Vorschriften des landesrechtlichen Enteignungsgesetzes.

§ 5

Die Heranziehung der Eigentümer und Benutzer von Grundstücken oder Berechtigungen, denen aus der Herstellung oder Verbesserung von Wasserstraßen durch das *Reich* andere als verkehrswirtschaftliche Vorteile zufließen, zur Deckung der dem *Reiche* entstehenden Kosten wird durch besonderes *Reichsgesetz* geregelt werden.

§ 6

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen der *Reichsverkehrsminister* und der *Reichsfinanzminister* mit Zustimmung des *Reichsrats*.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

942-2

**Verordnung des Reichspräsidenten
über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen,
der Wirtschaft und der Rechtspflege***

Vom 18. März 1933

Reichsgesetzbl. I S. 122, verk. am 22. 3. 1933

KAPITEL XVIII

**Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues
und des Baues von Wasserstraßen**

Artikel 1*

Artikel 2

Für Zwecke der *Reichswasserstraßen* stellt der *Reichspräsident* die Zulässigkeit der Enteignung fest.

Überschrift: Auf Grund Art. 48 Abs. 2 WRV v. 11. 8. 1919 S. 1383 verordnet
Art. 1: Änderungsvorschrift

Die endgültige Entscheidung über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung, soweit sie nicht in einem Verwaltungsstreitverfahren ergeht, sowie über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken zur Ausführung von Vorarbeiten trifft der *Reichsverkehrsminister* nach Anhörung der zuständigen Landesbehörden. Im übrigen gelten die Landesenteignungsgesetze.

942-3

**Dritte Verordnung
zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung**

Vom 16. Mai 1933

Reichsgesetzbl. I S. 282, verk. am 20. 5. 1933

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung vom 15. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 543) wird hiermit verordnet:

§ 1

Soweit für Zwecke der Arbeitsbeschaffung an *Reichswasserstraßen* und an *Reichseisenbahnen* Mittel bereitgestellt werden kann, sofern die Zulässigkeit der Enteignung feststeht, bei *Reichswasserstraßen* der *Reichsverkehrsminister*, bei *Reichseisenbahnen* die *Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft* die für den sofortigen Beginn der Arbeiten benötigten, nicht mit Wohngebäuden besetzten Grundstücke in Besitz nehmen. Die Grundstücke dürfen erst in Besitz genommen werden, nachdem der *Reichsverkehrsminister* schriftlich mittels Zustellungsurkunde den Eigentümern und den Besitzern die Absicht der Inbesitznahme unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteiles angezeigt und sie zur Räumung aufgefordert hat. Der *Reichsverkehrsminister*

kann die ihm nach Satz 1 und 2 zustehenden Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 2

Zwischen der Zustellung der Anzeige nach § 1 Satz 2 und der Inbesitznahme muß ein Zeitraum von wenigstens 10 Tagen liegen. Spätestens im Zeitpunkt der Inbesitznahme ist die Einleitung des nach Landesrecht vorgeschriebenen förmlichen Verfahrens zur Enteignung der Grundstücke zu beantragen.

§ 3

Soweit der Zustand des Grundstücks für die spätere Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, ist er bei der Inbesitznahme, nötigenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, schriftlich festzustellen. Der durch die Inbesitznahme entstehende besondere Schaden ist angemessen zu vergüten.

Der Reichskanzler

Der Reichsminister des Innern

Gesetz über den Grunderwerb für die Kanalisation der Mittelweser

942-4

Vom 8. März 1936

Reichsgesetzbl. I S. 149, verk. am 14. 3. 1936

Allgemeine Bestimmungen

§ 1*

(1) Für die beim Ausbau der Mittelweser von Minden bis Bremen herzustellenden Schleusenkanäle samt Nebenanlagen sowie zur Beschaffung von Entschädigungsland für landwirtschaftliche Betriebe kann das Reich das Grundeigentum und Rechte am Grundeigentum gegen angemessene Entschädigung entziehen oder beschränken.

(2) Von der Befugnis zur Beschaffung von Entschädigungsland darf unbeschadet der Bestimmung in § 14 Abs. 2 nur in dem zwischen den Schleusenkanälen und den bisherigen Weserstrecken liegenden Gebiet und auf der anderen Seite der Schleusenkanäle nur bis zu einer zwei Kilometer seitlich der Mittellinie der Schleusenkanäle verlaufenden Grenze Gebrauch gemacht werden.

(3) Durch die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum zur Beschaffung von Entschädigungsland dürfen *Erbhöfe und andere* Betriebe in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. . . .

§ 2*

(1) Das preußische Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 (Preuß. Gesetzsamml. S. 221) und das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes bestimmen.

(2) Die endgültige Entscheidung über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung der Flächen für die Schleusenkanäle und ihre Nebenanlagen sowie über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken zur Ausführung von Vorarbeiten trifft der *Reichsverkehrsminister* nach Anhörung der zuständigen Landesbehörden. Die Dritte Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung vom 16. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 282) bleibt unberührt.

§ 3*

Die Entschädigung für entzogenes oder beschränktes Grundeigentum wird in Land gewährt, soweit geeignetes Land für diesen Zweck zur Verfügung steht und eine Entschädigung in Land tunlich erscheint. . . .

§ 4*

Die Feststellung der Entschädigung und die Vollziehung der Enteignung erfolgen im Enteignungsverfahren unter Zugrundelegung eines Landentschädigungsplanes nach den Vorschriften der §§ 5

§ 1 Abs. 3 Kursivdruck u. Abs. 3 Satz 2: Vgl. KRG Nr. 45 ABl. S. 256 (Aufhebung der Erbhofgesetze)

§ 2 Abs. 2: V v. 16. 5. 1933 942-3

§ 3 Satz 2: Entf. infolge Aufhebung der Erbhofgesetze (KRG Nr. 45 ABl. S. 256)

§ 4 Satz 1 Kursivdruck: Vgl. § 155 Flurbereinigungsgesetz v. 14. 7. 1953 I 591

bis 13 dieses Gesetzes oder in einem Umlegungsverfahren, für das die jeweilig in Preußen geltenden Vorschriften über die Umlegung landwirtschaftlicher Grundstücke und über das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten mit den sich aus §§ 14 bis 16 dieses Gesetzes ergebenden Abweichungen anzuwenden sind. Welches Verfahren für die einzelnen Schleusenkanäle oder Teilstrecken von ihnen anzuwenden ist, ordnet der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* im Einvernehmen mit dem *Reichsverkehrsminister* an. Die Anordnung ist in den Amtsblättern bekanntzumachen.

Besondere Bestimmungen

I. Enteignung mit Landentschädigungsplan

§ 5*

(1) Das Reich legt als Träger des Unternehmens der Enteignungsbehörde einen Landentschädigungsplan vor, der die zur Entschädigung in Land bestimmten Grundstücke sowie Vorschläge für ihre Zuteilung und Herrichtung für den landwirtschaftlichen Betrieb enthält.

(2) Den Landentschädigungsplan stellt der *Preußische Kulturredirektor* nach Anhörung der Beteiligten und des *Landesbauernführers* auf.

§ 6*

Der Kulturredirektor hat zur Durchführung seiner Aufgaben die ihm im *preußischen Umlegungsverfahren* zustehenden amtlichen Befugnisse. Er ist zur Beurkundung von Rechtsgeschäften, die der Durchführung des Unternehmens dienen, mit Ausnahme der Auflassung befugt. Die von ihm vorgenommenen Beurkundungen stehen gerichtlichen Urkunden gleich, wenn sie in der für die Gerichte vorgeschriebenen Form und unter Bezugnahme auf diese Bestimmung aufgenommen werden.

§ 7

(1) Auszüge aus dem Landentschädigungsplan nebst Beilagen sind in den durch die Enteignung betroffenen Gemeinden zwei Wochen lang von der Enteignungsbehörde zur Einsicht der Beteiligten auszulegen.

(2) Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Bis zu einer Woche nach Ablauf der Auslegungszeit kann jeder Beteiligte Einwendungen gegen den Landentschädigungsplan erheben.

(4) Die Bekanntmachung hat die Stelle zu bezeichnen, bei der die Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind.

§ 5 Abs. 2: Vgl. § 1 G v. 21. 1. 1948 WiGBl. S. 21 (Auflösung des Reichsnährstandes)

§ 6 Kursivdruck: Vgl. § 155 Flurbereinigungsgesetz v. 14. 7. 1953 I 591

§ 8*

(1) Nach Ablauf der Frist entscheidet die Enteignungsbehörde nach vorheriger mündlicher Verhandlung über die Einwendungen und stellt den Landentschädigungsplan fest. ...

(2) Der festgestellte Landentschädigungsplan ist den Beteiligten auszugsweise zuzustellen. Die Berechtigten werden mit dem darin bestimmten Zeitpunkt in den Besitz des ihnen zugewiesenen Landes eingewiesen.

(3) Der Kulturredirektor kann die Entschädigungsberechtigten schon vor Zustellung des Landentschädigungsplans in den Besitz des Entschädigungslandes vorläufig einweisen. Wird durch den festgestellten Landentschädigungsplan die der vorläufigen Besitzeinweisung zugrunde gelegte Landentschädigung geändert, so ist den Entschädigungsberechtigten der hierdurch entstehende Schaden angemessen zu ersetzen. Die Entschädigung wird von der Enteignungsbehörde festgesetzt, gegen deren Entscheidungen den Beteiligten der Rechtsweg nach den Bestimmungen des § 30 des preußischen Enteignungsgesetzes offensteht.

§ 9

In der Entscheidung über die Entschädigung legt die Enteignungsbehörde, soweit eine Landentschädigung vorgesehen ist, der Feststellung der Enteignungsentschädigung (§§ 24 ff. des preußischen Enteignungsgesetzes) den festgestellten Landentschädigungsplan zugrunde und entscheidet, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe neben der Landentschädigung eine zusätzliche Entschädigung in Geld zu gewähren ist.

§ 10

Den Beteiligten bleibt der nach § 30 des preußischen Enteignungsgesetzes vorgesehene Rechtsweg offen. Im Rechtsweg kann, und zwar unter Berücksichtigung der etwa gewährten Landentschädigung, nur über eine Entschädigung in Geld entschieden werden. Bei der Bemessung der Geldentschädigung sind die Gerichte in der Bewertung der Landentschädigung frei.

§ 11

Die Enteignung der Grundstücke und der Rechte an Grundstücken wird auf Antrag des Unternehmers von der Enteignungsbehörde ausgesprochen, sobald die Entscheidung über die Entschädigung den zu Enteignenden zugestellt ist und die in ihr festgestellten Geldentschädigungen gezahlt oder hinterlegt sind.

§ 12*

(1) § 45 Abs. 2 des preußischen Enteignungsgesetzes gilt auch für die Landentschädigung. Von dem Übergang der Rechte Dritter auf das Entschädigungsland sind jedoch Erbbaurechte, Dienstbarkeiten und solche Reallasten ausgeschlossen, die nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind. Ein Altenteil geht, wenn in dem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, auf das Entschädigungsland über.

(2) Die Enteignungsbehörde ersucht das Grundbuchamt um Eintragung der aus dem Landentschädigungsplan ersichtlichen Rechtsänderungen.

§ 8 Abs. 1 Satz 2: Widerspricht Art. 19 Abs. 4 GG 100-1
 § 8 Abs. 3: Pr. Enteignungsgesetz v. 11. 6. 1874 PrGS S. 221
 § 12 Abs. 1: Pr. Enteignungsgesetz v. 11. 6. 1874 PrGS S. 221

§ 13

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Landbeschaffung und der Landentschädigung nach Maßgabe dieses Gesetzes dienen, sind von allen Steuern und Gebühren des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Grunderwerbsteuer (einschließlich Zuschläge), für die Wertzuwachssteuer und für die Verfolgung von Ansprüchen im ordentlichen Rechtsweg.

(2) Die Steuer- und Gebührenfreiheit kann durch die zuständige Behörde ohne weitere Nachprüfung zugestanden werden, wenn der Kulturredirektor versichert, daß die betreffende Rechtshandlung dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.

II. Umlegung

§ 14*

(1) Dem *Umlegungsverfahren* unterliegen die Grundstücke innerhalb der in § 1 Abs. 2 angegebenen Begrenzung insoweit, als ihre Einbeziehung zur Aufbringung des durch den Schleusenkanal und seine Nebenanlagen eintretenden Flächenverlustes und zur Erzielung einer wirtschaftlich zweckmäßigen Planung erforderlich ist. Der Flächenverlust ist von den Verfahrensteilnehmern in einem für jeden Teilnehmer wirtschaftlich tragbaren Maße aufzubringen.

(2) Das gleiche gilt für Grundstücke außerhalb der in § 1 Abs. 2 angegebenen Begrenzung, die zur Erzielung einer wirtschaftlich zweckmäßigen Planung zugezogen werden.

§ 15

Die beteiligten Grundeigentümer müssen auch eine Veränderung der bisherigen Art ihres Wirtschaftsbetriebes dulden. Ist für die Veränderung ein Gebäude umzubauen oder neu zu errichten, so gelten die Kosten als Folgeeinrichtungskosten (§ 16).

§ 16*

Sämtliche durch das *Umlegungsverfahren* entstehenden Kosten einschließlich der Neben- und Folgeeinrichtungskosten hat der Unternehmer zu tragen, soweit die *Umlegung* in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Gebiet erfolgt (§ 14 Abs. 1). *Artikel 2 § 2, Artikel 3 des preußischen Gesetzes vom 21. April 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 253) zur Abänderung der Umlegungsordnung vom 21. September 1920 (Preuß. Gesetzsamml. S. 453) finden keine Anwendung.*

Schlußbestimmungen

§ 17

Dieses Gesetz findet auch auf die zur Zeit des Inkrafttretens eingeleiteten Enteignungen Anwendung.

§ 18*

Der *Reichsverkehrsminister* und der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* werden ermächtigt, gemeinsam zur ... Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 14 Abs. 1 Kursivdruck: Vgl. § 155 Flurbereinigungsgesetz v. 14. 7. 1953 I 591
 § 16 Kursivdruck: Vgl. § 155 Flurbereinigungsgesetz v. 14. 7. 1953 I 591
 § 18: Ausgelassene Textteile widersprechen Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

Anhang

Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich *

Vom 29. Juli 1921

Reichsgesetzbl. S. 961

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Der nachfolgende Staatsvertrag über den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich wird genehmigt und tritt — unbeschadet seiner Eigenschaft als Vertrag — mit Wirkung vom 1. April 1921 als Gesetz in Kraft.

Überschrift: Das Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. 7. 1921 S. 961 nebst Nachträgen vom 18. 2. 1922 I 222 und 22. 12. 1928, 1929 II 1, stellt bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Verwaltung der Bundeswasserstraßen eine wesentliche Rechtsgrundlage für die Verwaltung der Bundeswasserstraßen dar. Es ist daher mit seinem ursprünglichen Text — mit Ausnahme des Abschnitts IV — als Anhang in der Sammlung abgedruckt

Da Staatsverträge, Abkommen und die zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften von der Bereinigung nicht erfaßt werden (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 10. 7. 1958 114-2), wird hierdurch hinsichtlich der nicht aufgenommenen Vorschriften gleicher Art die Ausschlußwirkung des § 3 des Gesetzes vom 10. 7. 1958 nicht ausgelöst. Das Gesetz vom 29. 7. 1921 und die Nachträge hierzu sind durch § 6 der Verordnung vom 15. 4. 1943 II 131 mit Wirkung vom 1. 4. 1943 außer Kraft getreten; gemäß § 1 des am 24. 5. 1951 in Kraft getretenen Gesetzes vom 21. 5. 1951 940-4 gilt die im Gesetz vom 29. 7. 1921 und in den Nachträgen hierzu getroffene Regelung sinngemäß weiter

Die Behörden der Länder sind verpflichtet, dem Rechnungshof des Deutschen Reichs zum Zwecke der Prüfung der Rechnungen über die Verwaltung ihrer auf das Reich übergegangenen Wasserstraßen jede Auskunft zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen sowie für die Erledigung der Erinnerungen des Rechnungshofs Sorge zu tragen. Die Art und Durchführung der Rechnungsprüfung bleibt der Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Ländern vorbehalten.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, wegen Ausführung schwebender Wasserstraßenpläne mit den beteiligten Landesregierungen Verträge vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel durch den Reichshaushaltsplan abzuschließen. Sie wird gleichzeitig ermächtigt, für Schuldverschreibungen von gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, welche zur Ausführung der Wasserstraßenpläne unter Beteiligung des Reichs gebildet werden, Bürgschaft zu übernehmen.

Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich

Die Reichsregierung und die Regierungen der Länder Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck und Mecklenburg-Strelitz schließen unter Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften den nachstehenden Vertrag:

I. Gegenstand des Vertrags

§ 1

1. Am 1. April 1921 gehen auf das Reich über
 - a) die in dem anliegenden, einen Bestandteil des Vertrags bildenden Verzeichnis — Anlage A — aufgeführten Binnenwasserstraßen sowie die Seewasserstraßen der Länder;
 - b) die zur Erhaltung des Fahrwassers dienenden Anlagen der Länder an den Seeküsten und auf den Meeresinseln;
 - c) die Seezeichen der Länder und das Lotsenwesen, mit Ausnahme des Hafenslotsenwesens.

Der Übergang erfolgt mit allen Bestandteilen und allem für die Verwaltung erforderlichen Zubehör, insbesondere an Grundstücken, Dienstgebäuden, Bauhöfen, Werften, Schiffen, Baggern und sonstigen Baugeräten, ferner mit den an den künstlichen

Wasserstraßen vorhandenen staatlichen Brücken und Fähren, die durch die Herstellung der Wasserstraße notwendig geworden sind. Schutz- und Sicherheitshäfen sind in den Übergang auf das Reich einbegriffen. Brücken und Fähren an den natürlichen Wasserstraßen sowie Jagdberechtigungen und das Fährregal sind von dem Übergang auf das Reich ausgeschlossen.

2. Das Reich übernimmt gemäß Artikel 97 der Reichsverfassung die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände mit allen Rechten und Pflichten in sein Eigentum und seine Verwaltung. Soweit auf das Reich übergehende Gegenstände im Eigentum Dritter stehen, sind diese für die Entziehung des Eigentums nach den landesrechtlichen Enteignungsvorschriften vom Reich zu entschädigen.

3. Über die nach den Vereinbarungen unter Absatz 1 und 2 auf das Reich als Bestandteile und Zubehör der Wasserstraßen übergehenden Gegenstände wird jedes Land Verzeichnisse aufstellen, welche der Anerkennung des Reichs bedürfen.

§ 2

Das dem Reich zustehende Eigentum unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) An den Häfen, Seen und seartigen Erweiterungen von Wasserstraßen verbleiben den

Ländern alle Nutzungen, soweit deren Ausübung nicht der Erfüllung der dem Reich an den Wasserstraßen obliegenden Aufgaben und der Fürsorge für einen guten Uferschutz widerstreitet. Ohne diese Einschränkungen verbleibt den Ländern das Recht der Rohr-, Schilf- und Weidennutzung an den bezeichneten Gewässern. Zu den Nutzungen im Sinne dieser Vorschrift gehört auch das Recht der Landgewinnung und der Wasserentnahme.

- b) Die staatlichen Fischereien an den natürlichen Wasserstraßen verbleiben den Ländern; das gleiche gilt auch für die kanalisiertes Strecken natürlicher Wasserstraßen. An den künstlichen Wasserstraßen gehen sie auf das Reich über.
- c) Soweit die auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Gegenstände im Eigentum Dritter stehen, behalten diese die ihnen zustehenden Nutzungen. Das Reich ist berechtigt, die Nutzungen gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Umfang und Verfahren der Entschädigung richten sich nach den landesrechtlichen Enteignungsvorschriften.

§ 3

1. Die Wasserkräfte, die aus den an das Reich übergehenden Wasserstraßen zu gewinnen sind, fallen ihm zu. Jedoch verbleiben die von den Ländern bereits erbauten oder im Bau begriffenen Kraftwerke im Eigentum der Länder. Das Reich verzichtet auf eine Vergütung für die Überlassung der in diesen Werken ausgenutzten Wasserkräfte im Rahmen des bisherigen Wasserverbrauchs.

2. Erworbene Rechte Dritter an Wasserkraften bleiben unberührt; die Wasserzinse und sonstigen Abgaben fließen dem Reich zu. Fällt ein Kraftwerk nach Ablauf der behördlichen Erlaubnis an das Land, so hat es hierbei sein Bewenden. Das Land verfügt sodann über die Anlage und die daraus zu gewinnenden Einnahmen mit der Maßgabe, daß die für die weitere Überlassung der Wasserkräfte zu zahlende Vergütung zwischen Reich und Land neu vereinbart wird.

§ 4

1. Grundstücke der Länder, die bisher ausschließlich für die Verwaltung der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen oder anderer auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Verkehrseinrichtungen benutzt worden sind, gehen in das Eigentum des Reichs über, soweit sie für Wasserstraßenzwecke erforderlich sind, gleichviel, ob und unter welcher Bezeichnung die Länder als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind. Das gleiche gilt von allen der Wasserstraßenverwaltung eines Landes zustehenden Rechten an Grundstücken, auch wenn sie durch Rechtsgeschäft nicht übertragen sind.

2. Das Eigentum und die Rechte an den Grundstücken gehen kraft Gesetzes auf das Reich über. Die Berichtigung der Grundbücher erfolgt auf Grund eines gemeinschaftlichen Ersuchens der zuständigen Stellen des Reichs und der Länder. Die zuständigen Stellen werden durch das Reichsverkehrsministe-

rium und durch die von den Ländern bezeichneten, mit der Abwicklung der bisherigen Wasserstraßenverwaltungen beauftragten Stellen bestimmt.

3. Steuern, Gebühren, Kosten und Auslagen dürfen aus Anlaß des Eigentumswechsels weder vom Reich noch von den Ländern noch von anderen Steuerberechtigten in den Ländern erhoben werden.

4. Grundstücke der Länder, die bisher nicht ausschließlich für die Verwaltung der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen oder anderer auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Verkehrseinrichtungen benutzt worden sind, ist das Reich berechtigt, in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang bis zum 31. März 1931 gegen eine angemessene jährliche Entschädigung weiterzubnutzen. Vom 1. April 1930 an sind die Länder berechtigt, dem Reich die Benutzung mit einer einjährigen Frist zu kündigen. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig. In gleicher Weise kann das Reich auch schon vor dem 1. April 1930 die Benutzung ganz oder teilweise aufkündigen.

§ 5

Das Reich tritt in die öffentlich-rechtlichen und in die privatrechtlichen Verträge der Länder ein, soweit sie Rechte und Pflichten für die Verwaltung der auf Grund dieses Vertrags übergehenden Wasserstraßen begründen. Der Eintritt des Reichs hat Rechtswirkung auch gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern der Länder.

II. Finanzielle Auseinandersetzung

§ 6

1. Als Abfindung für die Übertragung der nach den Bestimmungen dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Gegenstände gewährt das Reich den Ländern einen Betrag, der nach folgenden Grundsätzen berechnet wird:

- a) Das Reich zahlt 30 vom Hundert des Anlagekapitals, das die Gesamtheit der deutschen Länder für die auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Gegenstände bis 31. März 1921 seit 100 Jahren aufgewendet hat, wobei jedoch die unter Ziffer 17, 30, 61, 65, 83 und 128 des Verzeichnisses (Anlage A) aufgeführten Wasserstraßen außer Betracht zu bleiben haben.
- b) Von dieser Summe erhalten die Hansestädte vorweg denjenigen Teil des Anlagekapitals, der durch Anleihen aufgebracht und noch nicht getilgt ist.
- c) Der Rest wird nach dem hiernach verbleibenden Anlagekapital, also mit Einrechnung getilgter Anleihebeträge, auf die Länder verhältnismäßig verteilt.

2. Das Anlagekapital wird berechnet nach dem Stand vom 1. April 1921.

3. Die Abfindung erfolgt, soweit nicht eine Schuldübernahme stattfindet, durch Zahlung einer 4prozentigen Rente vom 1. April 1921 ab. Die Zahlung von Tilgungsraten bleibt der Vereinbarung zwischen dem Reich und den Ländern vorbehalten.

§ 7

Die für die endgültige Abfindung maßgebenden Beträge werden gemeinsam festgestellt werden, wenn die Rechnungsergebnisse für die Zeit bis zum 1. April 1921 vorliegen. Vorläufig werden sie durch gemeinsame Schätzung ermittelt.

§ 8

1. Die nach § 6 an die Länder zu zahlende Abfindung ist frei von Steuern und Abgaben des Reichs.

2. Das Reich wird aus der Übernahme der Wasserstraßen keinen Anlaß zur Kürzung der den Ländern gewährleisteten Anteile an den Steuereinnahmen entnehmen.

§ 9

Vom 1. April 1921 an fließen alle Einnahmen dem Reich zu und werden alle Ausgaben vom Reich bestritten. Soweit jedoch in sinngemäßer Anwendung der bisherigen Haushaltsgrundsätze des Landes Einnahmen und Ausgaben noch für die Zeit vor dem 1. April 1921 zu verrechnen sind, hat es hierbei sein Bewenden.

§ 10

Die Länder werden von den Reichswasserstraßen Staatssteuern nicht erheben.

III. Verwaltung der Reichswasserstraßen

§ 11

Die Verwaltungszuständigkeiten der Landeszentralbehörden hinsichtlich des Baues, der Unterhaltung, des Betriebs und der Verwaltung der auf Grund dieses Vertrags übergehenden Wasserstraßen einschließlich der Strom- und Schifffahrtspolizei und hinsichtlich der sonstigen auf den Verkehr bezüglichen Befugnisse sowie hinsichtlich der Seezeichen und des Lotsenwesens gehen mit dem 1. April 1921 auf das Reich über. Im übrigen erfolgt die einstweilige Verwaltung der Reichswasserstraßen durch die mittleren und unteren Behörden der Länder auf Kosten des Reichs und unter Leitung des Reichsverkehrsministeriums.

Die Ausübung der Tarifhoheit im Sinne des Artikels 97 Abs. 5 der Reichsverfassung steht vom 1. April 1921 an dem Reich zu.

§ 12

Bei der Ausübung der Verwaltung nach § 11 gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Begriff der Strompolizei ist im Sinne des Landesrechts zu verstehen.
- b) Zuständigkeiten der Landesbehörden einschließlich der Landeszentralstellen, die nach Landesrecht dazu dienen, die verschiedenen Interessen an einer Wasserstraße auszugleichen, verbleiben bei diesen Behörden. Soweit eine Landeszentralbehörde nach Landesrecht die besonderen Interessen der Wasserstraße wahrzunehmen hat, gehen deren Befugnisse

zur Wahrnehmung dieser besonderen Interessen der Reichswasserstraßen auf das Reichsverkehrsministerium über.

Die Zuständigkeiten des Reichsverkehrsministeriums werden, soweit die Voraussetzungen des Artikels 97 Abs. 3 der Reichsverfassung gegeben sind, nur mit Zustimmung der Länder ausgeübt.

- c) Die Befugnisse der Landeszentralbehörden, die diese in Anwendung der Gewerbeordnung im Wasserpolizeiverfahren, insbesondere hinsichtlich der Anlage von Wasserkraftwerken, nach Landesrecht ausüben, verbleiben bei diesen Behörden.
- d) Die Verfügung über die bei den Landesbehörden für die Reichswasserstraßen tätigen Beamten verbleibt den Landesbehörden. Es wird aber die Ernennung, die Versetzung und die Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand der für das Reich ausschließlich oder überwiegend tätigen Beamten, soweit diese der Besoldungsgruppe AX oder einer höheren Gruppe angehören, nur mit Zustimmung des Reichsverkehrsministeriums verfügt werden.

Für die Besetzung der Landesbehörden gelten die Bestimmungen des Artikels 16 der Reichsverfassung und die hierzu ergehenden Vereinbarungen.

Der Personalhaushalt der mittleren und unteren Landesbehörden bedarf, soweit diese mit Reichsaufgaben befaßt sind, der Zustimmung der Reichsregierung. Er ist für die Besetzung dieser Behörden und die Bezahlung ihrer Beamten maßgebend.

- e) Falls der Staatsgerichtshof auf Antrag des Reichs entscheiden sollte, daß das Reich nach dem 1. April 1921 zur selbständigen Neuordnung der Reichswasserstraßenverwaltung auch ohne Einverständnis der beteiligten Länder berechtigt ist, so wird das Reich eine Änderung der vereinbarten Regelung der Wasserstraßenverwaltung nur nach vorausgehender Kündigung verfügen. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluß eines Kalendervierteljahrs, frühestens zum 30. September 1921, zulässig. Sie kann auch gegenüber einzelnen Ländern und für einzelne Stromgebiete erfolgen.

§ 13

Unbeschadet der einheitlichen Verwaltung der Reichswasserstraßen wird das Reich die Eigenart der einzelnen Flußgebiete unter Beobachtung des Artikels 97 Abs. 3 der Reichsverfassung berücksichtigen und auf eine möglichst Dezentralisierung der Verwaltung bedacht sein. Es wird insbesondere auf die verkehrs- und volkswirtschaftlichen und politischen Interessen des Landes unter Abwägung der verschiedenen Verhältnisse bedacht sein und bei widerstreitenden Interessen zwischen Reich und Land oder zwischen mehreren Ländern einen gerechten Ausgleich herbeiführen.

§ 14

Auf Antrag der Landesregierung wird das Reich den Reichswasserstraßenbehörden oder einzelnen Beamten gegen angemessene Entschädigung Geschäfte der Landesverwaltung auf dem Gebiet des Landeswasserstraßenwesens übertragen. Für die Erledigung dieser Geschäfte sind die Anweisungen der obersten Landesbehörde maßgebend.

§ 15

Die Gesetze und Verordnungen der Länder bleiben unbeschadet der Bestimmungen der Reichsverfassung bis zu einer anderweiten reichsgesetzlichen Regelung in Kraft.

§ 16

Das Reich wird die Untertunnelung der Wasserstraßen sowie die Führung von Leitungen für die öffentliche Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität sowie für die Abwässerbeseitigung durch die auf Grund dieses Vertrags in sein Eigentum übergehenden Grundstücke sowie über oder durch die Wasserstraßen gestatten, soweit es die Interessen der Wasserstraßenverwaltung zulassen. Andere Gebühren als Anerkennungsgebühren sollen hierfür nicht erhoben werden.

§ 17

Das Reich wird die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserstraßen mit tunlichster Schonung bestehender Verhältnisse fortbilden und den Verkehrsbedürfnissen der Länder — namentlich auf dem Gebiet der Rohstoffversorgung — nach Möglichkeit Rechnung tragen und bei der Festsetzung von Schifffahrtabgaben auf Seewasserstraßen dafür sorgen, daß kein deutscher Seehafen vor einem anderen bevorzugt wird und daß die Häfen im Wettbewerb des Weltverkehrs bestehen können.

§ 18

1. Das Reich ist verpflichtet, die von den Ländern begonnenen Bauten an den übergehenden Wasserstraßen fortzuführen, soweit das Bedürfnis in unveränderter Weise fortbesteht und nicht Rücksichten auf die wirtschaftliche Lage des Reichs entgegenstehen.

2. Als begonnene Bauten im Sinne dieser Bestimmung gelten die in der Zusammenstellung — Anlage B — enthaltenen Bauausführungen.

§ 19

Das Reich wird den Bau neuer, dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen sowie den Um- und Ausbau der bestehenden Anlagen nach Maßgabe der verkehrs- und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Länder und der verfügbaren Mittel ausführen.

§ 20

Das Reich wird bei der Vergabung von Lieferungen und Arbeiten für die Reichswasserstraßen die Unternehmer im gesamten Reichsgebiet nach gleichen Grundsätzen berücksichtigen und, soweit es hiermit vereinbar ist, dafür Sorge tragen, daß Industrie, Handwerk und Handel in der gleichen Weise, wie es bisher die Verwaltungen der Länder getan haben, herangezogen und in ihrer Entwicklung gefördert werden.

IV. ...*

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 30

1. Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß dieser Vertrag den Übergang der Wasserstraßen nur vorläufig und nicht vollständig regelt und der endgültigen Regelung nicht vorgreift. Die notwendigen Ergänzungen und Änderungen werden im Wege weiterer Vereinbarungen getroffen werden. Soweit eine Einigung nicht erzielt wird, entscheidet der Staatsgerichtshof.

2. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vertragsbestimmungen ergeben, werden, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist, durch ein Schiedsgericht von 5 Mitgliedern entschieden. Für jeden Streitfall ernennt der Reichsrat den Vorsitzenden und bestimmen das Reich und das beteiligte Land je 2 Beisitzer.

§ 31

1. Das Reich wird die auf das Reichsverkehrsministerium übergehenden Akten der Landeszentralbehörden diesen zwecks Führung der einstweiligen Verwaltung für das Reich (vgl. § 11) sowie zur Herbeiführung des Abschlusses des endgültigen Vertrags und zwecks Vertretung der Landesinteressen vor dem Staatsgerichtshof oder dem Schiedsgericht zur Verfügung stellen.

2. Welche Akten der Landeszentralbehörden auf das Reich übergehen, ist zwischen dem Reichsverkehrsministerium und den Landeszentralbehörden zu vereinbaren.

§ 32

Sofern nicht alle Länder, deren Wasserstraßen nach Artikel 97 der Reichsverfassung auf das Reich übergehen, diesem Vertrage beitreten, verpflichtet sich das Reich, keine abweichenden Vereinbarungen ohne Anhörung der vertragschließenden Länder zu treffen. Diese können im Falle des Zustandekommens abweichender Vereinbarungen mit einzelnen Ländern für sich die gleichen Zugeständnisse beanspruchen, soweit diese über den Inhalt des gegenwärtigen Vertrags hinausgehen und nachweislich für sie günstiger sind.

IV: Betraf Personal des Reichsverkehrsministeriums

Anhang

Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich

Anlage A

zum Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich

**Verzeichnis
der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße
I. Preußen		
a) Natürliche Wasserstraßen		
1	Alle	0,411 km unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Friedland Pregel
2	Aller	Mühlenwehr in Celle Weser
3	Angerapp, Untere	Brücke im Zuge der Insterburg-Georgenburger Chaussee Zusammenfluß mit Inster
4	Bober, Mündungsstrecke	Örtliche Abgrenzung vorbehalten Oder
5	Cranzer Beek	Chaussee von Cranz nach Königsberg Kurisches Haff
6	Dahme und Wendische Spree	Einmündung der Storkower Gewässer Spree
	(Dahme, Dolgen-, Krüpel-, Krimnick-, Zeuthener- nebst Seddin-See sowie Kleine und Große Krampe, Lange See, Wendische Spree mit Zernsdorfer Lanke), Wernsdorfer Seenkette (Wernsdorfer See, Crossinsee und Gr. Zug).	
	Gosener Graben	Südufer des Dämeritzsees Seddin-See
7	Deime	Pregel Kurisches Haff
8	Dievenow (siehe Oder)	Stettiner Haff Ostsee, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
9	Eider	Kaiser-Wilhelm-Kanal, Süden-ende des Audorfer Sees Nordsee, Verbindungslinie zwischen der Mitte der Burg (Tränke) und dem Kirchturm von Vollerwiek
10	Elbe	Landesgrenze Nordsee, Verbindungslinie zwischen der Kugelbake bei Döse und der westlichen Kante des Deichs des Friedrichskoogs (Dieksand)
	mit Norderelbe, Süderelbe (einschließlich Köhlbrand) und Reiherstieg bei Harburg-Wilhelmsburg, Alte Süderelbe, Köhlfleth (einschließlich Kleine Elbe und Finkenwärder Aue), von den Nebenarmen insbesondere die zwei Süderelben bei Wischhafen und Assel, Rutenstrom und Binnenelbe von der Brücke bei Hetlingen bis zum Kollmarer Nebenfahrwasser (einschließlich Dwar sloch).	
11	Elbingfluß	Drausensee Frisches Haff

Anhang

Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
30	Lahn (siehe Bemerkung am Schluß)	Landesgrenze	Rhein
31	Leda	Landesgrenze	Emsfluß
32	Leine mit Ihme.	Wehr am Schnellen Graben in Hannover	Aller
33	Lesum	Zusammenfluß von Hamme und Wümme	Weser
34	Löcknitz mit Möllen-, Peetz- und Werl-See.	Möllensee	Flakensee
35	Lühe	Mühle in Horneburg	Elbe
36	Lychener Gewässer mit Stadtsee, Gr. Lychensee, Woblitz- und Haussee.	Lychener Floßwehr	Havel
37	Main	Bayerische Grenze	Hessische Grenze
38	Memel von den Mündungsarmen nur Gilge, Ruß, Skirwieth, Gerade Ost und Wit- tinnis Ost.	Reichsgrenze	Kurisches Haff
39	Mosel	Reichsgrenze	Rhein
40	Neiße, Lausitzer, Mündungsstrecke	Örtliche Abgrenzung vorbe- halten	Oder
41	Nemonien	Schalteikfluß	Kurisches Haff
42	Netze mit Alte Netze von der Chausseebrücke bei Driesen bis Einmündung in die Netze.	Mündung der Küddow	Warthe
43	Nogat von den Mündungsarmen nur Breite Fahrt nebst Biberzug und Westrinne.	Weichsel	Frisches Haff
44	Norder Außentief	Norder Siel	Leybucht
45	Oder mit Dammsche See und Papenwasser, von den Nebenarmen insbesondere Alte Oder bei Breslau, von den Mün- dungsarmen nur Peenestrom, Swine und Dievenow (siehe diese, Stettiner Haff sowie unter b Künstliche Was- serstraßen: Breslauer Umgehungs- kanäle und Hohensaaten-Friedrichs- thaler Wasserstraße).	Reichsgrenze	Ostsee
46	Oderberger Gewässer (Alte Oder, Oderberger und Lieper See) nebst Wriezener Alte Oder Freienwalder Landgraben	Finowkanal Dammbrücke in Wriezener Stadtbrücke in Freienwalde	Oder Oderberger Gewässer Wriezener Alte Oder
47	Oldersummer Sieltief	Fehntjer Tief	Emsfluß
48	Oste	Südliche Dorfgrenze von Mintenburg	Elbe
49	Peenefluß	Landesgrenze	Peenestrom
50	Peenestrom (siehe Oder) mit Achterwasser und Krumminer Wieck.	Kleines Haff	Ostsee, Verbindungs- linie der Seekante vor der Nordwest- ecke der Peenemün- der Schanze mit dem nördlichsten Punkt der gegenüberliegen- den Landzunge

Anhang

Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
51	Pinnau	Straßenbrücke bei Pinneberg	Elbe
52	Pregel (siehe auch Angerapp, Untere).	Zusammenfluß von Angerapp und Inster	Frisches Haff
53	Randow	Straßenbrücke zu Eggesin	Ucker
54	Rednitz mit Saaler Bodden, Koppelstrom, Bod- stedter Bodden nebst Prerowstrom, Zingster Strom, Barther Bodden, Gra- bow und Rinne am Bock.	1,06 km unterhalb der Brücke in der Chaussee Marlow- Plennin	Ostsee, Verbindungs- linie des Barhöfter Oberfeuers mit der massiven Fischer- marke auf dem Süd- gellen
55	Riewendtsee und Obere Beetz-Seen mit Strängen.	Riewendtsee	Pählbrücke
56	Rhein	Landesgrenze	Reichsgrenze
57	Rheinberger Altrhein (Rheinberger Kanal).	Brücke an der Mündung des Moersbaches	Rhein
58	Rheinsberger Gewässer (Grienericksee, Rheinsberger Kanal, Großer Rheinsberger See, Schlabor- kanal und -see nebst Mehltitzsee, Hüttenkanal, Tietzowsee, Prebelow- kanal, Prebelowsee und Schleusen- kanal) mit Dallgowsee und -kanal sowie Bikowsee und -kanal.	Grienericksee	Pälitzbrücke
59	Röricke	2,7 km oberhalb der Einmün- dung in die Oder	Oder
60	Rüdersdorfer Gewässer südlicher Teil mit Flakensee (nördlicher Teil siehe unter b) Künst- liche Wasserstraßen).	Woltersdorfer Schleuse	Spree
61	Ruhr (wegen der Ruhr oberhalb Mülheim siehe Bemerkung am Schluß).	Wittener Ruhrschlagd	Rhein
62	Ruß (siehe Memel)	Ungeteilte Memel bei Ab- zweigung der Gilge	Teilung in Atmath und Skirwieth
63	Ryckfluß	Steinbecker Torbrücke am Greifswalder Hafen	Greifswalder Bodden, Verbindungsline der Seekanten der Molen- köpfe
64	Saale	Einmündung der Unstrut	Elbe
65	Saar (siehe Bemerkung am Schluß)	Reichsgrenze	Mosel
66	Schwentine, Untere	Mühlendamm bei der Bal- tischen Mühle	Ostsee
67	Schwinge	Abzweigung des alten Schwingebetts bei der Horster Ziegelei	Elbe
68	Skirwieth (siehe Memel) von den Mündungsarmen nur Gerade Ost und Wittinnis Ost.	Abzweigung der Atmath	Kurisches Haff
69	Sorge (Schleswig-Holstein)	Sandschleuse	Eider

Anhang

Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
70	Spree (Mündungstrecke der Drahendorfer Spree; Fürstenwalder Spree, Müggel-Spree nebst Dämeritz- und Gr. Müggel-see, Treptower Spree nebst Rummelsburger See, Berliner Spree nebst Spreekanal — Kupfergraben — und Untere Spree) mit Kersdorfer See.	Flutkrug	Havel
71	Stettiner Haff (Großes und Kleines Haff) mit Neuwarper See, Kaiserfahrt und Usedomer See.	—	—
72	Stör	Rensing, 1,5 km oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Keltinghusen	Elbe
73	Storkower Gewässer mit Scharmützel-, Storkower, Wolziger und Lange See.	Scharmützelsee	Dahme
74	Swine (siehe Oder)	Stettiner Haff	Ostsee, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
75	Templiner Gewässer (Labüskesee und -kanal, Fähr- nebst Zaarsee, Bruchsee nebst Gleuensee und Gleuenfließ, Templiner-See und -Kanal, Röddelin-, Gr. und Kl. Lanken- und Kuhwall-See sowie Templiner Wasser).	Labüskesee	Havel
76	Trave	Unterhalb der Fußgängerbrücke in Oldesloe	Landesgrenze
77	Ucker	Straßenbrücke zu Pasewalk	Kleines Haff
78	Unstrut	Mühlenwehr bei Bretleben	Saale
79	Warthe	Reichsgrenze	Oder
80	Wedeler Au	Wassermühle zu Wedel	Elbe
81	Wentow-Gewässer (Kl. und Gr. Wentow-See).	Polzowfließ	Wentow-Kanal
82	Werbellinsee	—	Werbellinkanal
83	Werra (siehe Bemerkung am Schluß) ...	Landesgrenze	Weser
84	Weser von den Nebenarmen insbesondere Rechter Weserarm bei Sandstedt und Alte Weser bei Geestemünde.	Zusammenfluß von Werra und Fulda	Nordsee, Verbindungslinie zwischen dem Kirchturm von Langwarden und der Mündung des Opstedter Baches (Hamburgische Grenze)
85	Wittinnis Ost (siehe Memel)	Skirwieth, Abzweigung der Gerade Ost	Kurisches Haff
86	Wittmunder Tief	Karolinensiel	Nordsee, Verbindungslinie der Seekante des Molenkopfes (westliches Ufer) und der Seekante des östlichen Ufers

Anhang

Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
87	Wümme	Truperdeich	Hamme
88	Zechliner Gewässer (Schwarzer See, Zechliner Kanal, Großer Zechliner See, Repenter Kanal, Zootzensee und -kanal).	Schwarzer See	Rheinsberger Gewässer
b) Künstliche Wasserstraßen			
89	Berliner Kanäle: Landwehrkanal Luisenstädtischer Kanal Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal Berlin-Charlottenburger Verbindungs- kanal	Spree Landwehrkanal Spree Spree	Spree Spree Berlin-Charlotten- burger Verbindungs- kanal Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal
90	Breslauer Umgehungskanäle	Oder bei Bartheln Alte Oder	Alte Oder Alte Oder
91	Dortmund-Ems-Kanal soweit nicht Bestandteil der Ems und der Hase.	Dortmund/Herne	Emden
92	Elbe-Trave-Kanal	Elbe	Landesgrenze
93	Finowkanal soweit nicht Bestandteil der Havel (Friedrichsthaler Havel) und des Hohenzollernkanals mit Oranienburger und Malzer Kanal.	Hohenzollernkanal bei Pinnow	Hohenzollernkanal bei Liepe
94	Friedrichsgraben, Großer	Deime	Nemonienfluß
95	Friedrich-Wilhelm-Kanal	Oder	Oder-Spree-Kanal
96	Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasser- straße	Neue Schleuse bei Hohen- saaten	Oder
97	Hohenzollernkanal (Wasserstraße Ber- lin-Hohensaaten) soweit nicht Bestandteil der Oder- berger Gewässer und der Havel (Oranienburger Kanal und Spandauer Havel) mit Lehnitzsee.	Berlin-Charlottenburger Ver- bindungskanal	Oder
98	Ihlekanal	Plauer Kanal	Elbe
99	Klodnitzkanal	Gleitwitz	Oder bei Cosel
100	Lippe-Seitenkanal (in Ausführung).	Lippstadt	Rhein bei Wesel
101	Masurischer Kanal (in Ausführung).	Mauersee	Alle
102	Neuhauser Speisekanal	Obere Spree	Oder-Spree-Kanal
103	Oder-Spree-Kanal einschl. Kl. Müllroser See (soweit nicht Bestandteil der Spree (Fürstenwalder Spree) und der Dahme (Wernsdorfer See).	Oder	Seddinsee
104	Papenburger Sielkanal	Bahnhofsbrücke in Papenburg	Emsfluß
105	Plauer Kanal mit Baggerelbe	Wendsee Kupierung bei Derben	Elbe Plauer Kanal

Anhang

Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
106	Rhein-Weser-Kanal (soweit nicht Bestandteil des Dortmund-Ems-Kanals) mit den Zweigkanälen nach Osnabrück, zur Weser bei Minden und nach Linden sowie Abstieg zur Leine.	Ruhrorter Hafen	Hannover, Osthafen
107	Rüdersdorfer Gewässer nördlicher Teil mit Hohle See, Stolpgraben und Kalksee (südlicher Teil siehe Natürliche Wasserstraßen).	Hohle See	Woltersdorfer Schleuse
108	Sakrow-Paretzer Kanal soweit nicht Bestandteil der Wublitz mit Weiße und Fahrlander See.	Jungfernsee	Havel
109	Seckenburger Kanal	Nemonienfluß	Gilgefluß
110	Silokanal	Beetzsee	Quenzsee
111	Spoykanal	Cleve	Altrhein
112	Verbindungskanal zum Dortmund-Ems-Kanal	Ender Vorflutkanal	Dortmund-Ems-Kanal
113	Voßkanal	Havel	Finowkanal
114	Wentowkanal	Gr. Wentowsee	Havel
115	Werbellinkanal	Werbellinsee	Hohenzollernkanal
II. Bayern			
116	Rhein	Die bayerische Strecke längs der Pfalz	
117	Main	Bamberg	Landesgrenze
118	Donau	Kelheim	Reichsgrenze
119	Ludwigs-Donau-Main-Kanal mit den dazugehörigen Teilen der Regnitz und der Altmühl.	Bamberg	Kelheim
III. Sachsen			
120	Elbe	Reichsgrenze	Landesgrenze
IV. Württemberg			
121	Neckar	Plochingen	Landesgrenze
V. Baden			
122	Rhein	Basel	Landesgrenze
123	Neckar	Landesgrenze	Rhein
124	Main	Strecke längs der Landesgrenze	
VI. Hessen			
125	Rhein	Die zum Lande gehörige Strecke	
126	Main	Desgleichen	
127	Neckar	Desgleichen	
128	Lahn (siehe Bemerkung am Schluß)	Gießen	Landesgrenze
VII. Hamburg			
129	Elbe (mit der Norderelbe, Süderelbe, dem Reiherstieg, dem Köhlbrand und der alten Süderelbe).	Die zum Lande gehörigen Stromteile von Geesthacht bis zur Mündung	

Anhang

Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
VIII. Mecklenburg-Schwerin			
130	Elbe	Teilstrecken bei Dömitz und Boitzenburg	
131	Warnow	Güstrow	Rostock
132	Elde	Plau	Elbe
133	Havel	Bolt	Landesgrenze
134	Peene	Malchin	Landesgrenze
135	Mecklenburgische Oberseen einschließlich des Eldearms Buchholzer Mühle		
IX. Braunschweig			
136	Weser	Die zum Lande gehörigen Strecken	
X. Oldenburg			
137	Weser (Außenweser und Unterweser mit den Nebenarmen).	Längs der Landesgrenze	
138	Hunte (mit Nebenarmen).	Oldenburg	Weser
139	Ems-Hunte-Kanal	Landesgrenze	Hunte bei Oldenburg
XI. Anhalt			
140	Elbe	Die zum Lande gehörige Strecke	
141	Saale	Desgleichen	
XII. Bremen			
142	Weser, Große (einschließlich der Alten Weser und der Kleinen Weser).	Landesgrenze bei Habenhausen am linken und bei Hemelingen am rechten Ufer	Oldenburgische und preußische Grenze bei Vegesack
143	Lesum	Die zu Bremen gehörige Flußhälfte	
144	Wümme	Desgleichen	
145	Ochtum, Mündungsstrecke	km 14,25 der Flußstationierung	Landesgrenze
XIII. Lippe			
146	Weser	Die linksseitige Stromhälfte längs der Landesgrenze	
XIV. Lübeck			
147	Elbe-Trave-Kanal	Landesgrenze	Geniner Brücke
XV. Mecklenburg-Strelitz			
148	Havel	Landesgrenze mit Mecklenburg-Schwerin	Landesgrenze mit Preußen unterhalb Fürstenberg
149	Kammerkanal (einschließlich Havel von der Woblitz bis zum Labussee).	Neustrelitz	Havelwasserstraße

Bemerkung zu lfd. Nr. 17, 30, 61, 65, 83 und 128.

Die Fulda oberhalb Cassel, die Lahn, die Ruhr oberhalb Mülheim, die Saar und die Werra werden nicht im Verfolg des Artikels 97 der Reichsverfassung, sondern auf Grund besonderer Vereinbarung auf das Reich übernommen.

Anlage B

zum Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich

Nachweisung der begonnenen Bauten

A. Preußen

1. Vertiefung, Verbreiterung und Befahrung des Königsberger Seekanals.
2. Verbesserung der Schiffahrtstraße Stettin-Swinemünde.
3. Durchbauung großer Tiefen in der Hafeneinfahrt von Swinemünde.
4. Uferschutzbauten an der Ostseeküste von Jershöft.
5. Verbesserung der Oderschiffahrtstraße bei Breslau im Zusammenhang mit der Ausführung des Gesetzes betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen vom 1. April 1905 (Gesetzsamml. S. 179).
6. Schadloshaltung der durch die Stauwirkung der kanalisierten Oder geschädigter Anlieger.
7. Bau eines Deckwerks vor dem Gribower Lug an der Elbe.
8. Bau eines Uferdeckwerks vor dem Müggendorfer Schardeich an der Elbe.
9. Neubau der Schiffswerft und des Bauhofs für die Elbstrombauverwaltung in Rothensee.
10. Weiterer Ausbau der Halligschutzwerke.
11. Bau einer Strandmauer im Norden von Wittdün auf der Insel Amrum.
12. Ausbau der Weser auf der Strecke von Minden bis Bremen.
13. Herstellung von Schiffsliegeplätzen am Ems-Weser-Kanal bei Minden und Lohnde.
14. Verstärkung der Dämme des Ems-Weser-Kanals.
15. Befestigung der domänen- und forstfiskalischen Weserufer zwischen Stolzenau und Hemelingen.
16. Kanalisierung der Aller von Celle bis zur Leinemündung.
17. Instandsetzung des Strandschutzwerks auf Baltrum.
18. Verlängerung des Dünenschutzwerks auf Norderney.
19. Verbesserung der Fahrwasserhältnisse in der Fischerbalje vor Borkum.
20. Herstellung von Schiffsliegeplätzen an der Abzweigung des Ems-Weser-Kanals vom Dortmund-Ems-Kanal bei Bergeshövede.
21. Bau einer dritten Schleuse bei Münster.
22. Bau einer zweiten Schleuse bei Hüntel (Dortmund-Ems-Kanal).
23. Höherführung von Uferbefestigungen am Rhein-Herne-Kanal.
24. Herstellung hölzerner Dalben in den Vorhäfen des Rhein-Herne-Kanals.
25. Fortführung der Mainkanalisierung oberhalb Offenbach.
26. Beseitigung der durch die Sturmfluten im Winter 1913/14 an den wasserbaufiskalischen Anlagen und Dünen der Ostseeküste verursachten Schäden.
27. Beseitigung der durch die Stürme des Winters 1917/18 an den fiskalischen Anlagen des Hafenaufbaus Pillau verursachten Schäden.
28. Bauten im Odergebiet nach den Gesetzen vom 4. August 1904, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder usw., vom 12. August 1905, betreffend die Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, und vom 30. Juni 1913, betreffend Ausbau der Oder unterhalb Breslau und Anlage eines Staubeckens in der Glatzer Neiße bei Ottmachau, soweit die Arbeiten der Verbesserung der Schiffahrtstraße dienen und deshalb der Reichswasserstraßenverwaltung zur Last fallen.
29. Herstellung eines Schiffahrtkanals vom Rhein zur Weser (Rhein-Herne-Kanal und Ems-Weser-Kanal mit Anschluß an Hannover), Lippe-Seitenkanäle von Datteln nach Hamm, Lippe-Seitenkanäle von Wesel bis Datteln und von Hamm bis Lippstadt, Ergänzungsbauten am Dortmund-Ems-Kanal, Herstellung von Staubecken im oberen Quellgebiet der Weser, Herstellung eines Großschiffahrtweges Berlin-Stettin, Verbesserung der Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel, Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glatzer Neiße bei Breslau, einschließlich Anlage von Staubecken.
(Gesetz vom 1. April 1905 sowie Gesetz betreffend den erweiterten Grunderwerb vom 17. Juli 1907 und Nachtragsgesetze vom 8. Mai 1916 und vom 11. Juli 1917.)
30. Bau eines Schiffahrtkanals vom Mauersee nach der Alle bei Allenberg — Masurischer Kanal —
(Gesetz vom 14. Mai 1908.)
31. Einrichtung des staatlichen Schleppbetriebes auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippekanal.
(Gesetz vom 30. April 1913 und Nachtragsentwurf von 1920.)

Anhang

Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich

32. Fortsetzung der Notstandsarbeiten auf der Kanalstrecke Hannover–Peine mit Anschluß nach Hildesheim, am Ihle-Plauer-Kanal und am Oder-Spree-Kanal unter Teilung der Kosten nach den getroffenen Abkommen über den Mittellandkanal.

B. Bayern

1. Mainkanalisierung von Offenbach bis Aschaffenburg einschließlich der Hafenanlage bei Leider.
2. Wehr- und Kraftanlage bei Bischberg.
3. Niederwasserregulierung der Donau unterhalb Regensburg.

C. Sachsen

1. Schutzhafen bei Wendischfähre.
2. Niedrigwasserregulierungen der Elbe.

D. Württemberg

E. Baden

1. Rheinregulierung Straßburg–Sondernheim.
2. Arbeiten der allgemeinen Rheinkorrektion.
3. Zeilenbauten zur Schiffbarmachung des Neckars.

F. Hessen

G. Hamburg

1. Ausbau der Borghorster Bucht.
2. Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschifffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg auf Grund des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hamburg vom 14. November 1908 (Köhlbrandvertrag).

H. Mecklenburg-Schwerin

1. Warnowregulierung zwischen Rostock und Bützow nebst Vertiefung des Bützow-Güstrower Schifffahrtkanals.

2. Verbesserungsarbeiten auf Strecken der Elde- wasserstraße zwischen Parchim und Dömitz so- wie der Störwasserstraße.

J. Braunschweig

Regulierung der mit Preußen gemeinschaftlichen Weserstrecke bei Corvey.

H. Oldenburg

1. Fertigstellung des Umlaufkanals als Schifffahrt- kanal oberhalb der Stadt Oldenburg mit der Anschlußstrecke des Osternburger Kanals.
2. Verlegung von der Stromführung dienenden Deichen an der unteren Hunte — km 6,2 bis 6,5 Yprump, km 7,5 bis 8,7 Reithörn-Köhlershütte, km 9,8 bis 10,9 oberhalb Brunsfähr, km 11,7 bis 12,0 oberhalb Hollerbucht, km 12,8 bis 13,7 unterhalb Hollersiel, km 14,7 bis 15,0 gegen- über dem Judenloch —.

L. Anhalt

M. Bremen

1. Bei der Unterweser Herstellung eines Fahr- wassers, das für den Verkehr von 7 m tief- gehenden Schiffen von Bremen Stadt nach See in einer Tide ausreicht.
2. Bei der Außenweser die Fortsetzung der Ver- tiefungsarbeiten von Bremerhaven nach See mit einer Mindesttiefe von 10 m unter Bremer- havener Null.

N. Lippe

O. Lübeck

P. Mecklenburg-Strelitz

Ausbau des Kammerkanals von Neustrelitz bis Pripert.

**Nachtrag
zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang
der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich ***

Vom 18. Februar 1922

Reichsgesetzbl. S. 222

Der Reichstag hat bei der Beschlußfassung über das Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 961) als dessen Anlagen außer den bereits verkündeten auch die folgenden beschlossen, die mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet werden.

Überschrift: Vgl. Fußnote zur Überschrift des G v. 29. 7. 1921 94 Anhang

Zusatzvertrag mit Preußen

Die Reichsregierung und die Regierung des Landes Preußen vereinbaren unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften zu dem Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, die nachstehenden Zusatzbestimmungen:

Zu § 1

1. Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß von dem Übergang auf das Reich ausgenommen sind diejenigen Anlagen an den Seeküsten und auf den Meeresinseln, die nicht aus Mitteln des Preussischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten unterhalten werden, und die Dämme nach Ohland-Langeneß und Nordstrand.

2. Das Land Preußen überträgt dem Reich alle für die Ausübung des staatlichen Schleppbetriebs auf dem Rhein-Weser-Kanal (Gesetz vom 30. April 1913 — Preussische Gesetzsaml. S. 217 —) beschafften Anlagen und Betriebsmittel. Als Vergütung hierfür erstattet das Reich dem Land Preußen sämtliche für die Einrichtung des Schleppbetriebs aufgewendeten Kosten und die seit Beginn des Schleppbetriebs entstandenen Fehlbeträge abzüglich etwa erzielter Überschüsse. Auf die Zahlung der Vergütung finden die Bestimmungen in § 6 Abs. 3 und § 8 entsprechende Anwendung.

3. Die Regelung bezüglich der Ruppiner und Lindower Gewässer bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten.

Zu § 3

1. Die Talsperren an der Eder bei Hemfurt und an der Diemel bei Helminghausen gelten als Zubehör der Weserwasserstraße.

2. Das Reich wird gegen die Fertigstellung der Kraftanlagen bei Helminghausen und Münden nach

Maßgabe der festgestellten Pläne keine Einwendungen erheben und auch keine weiteren Bedingungen stellen. Das Reich verzichtet auf Vergütungen für die Überlassung der in diesen Werken ausgenutzten Wasserkräfte im Rahmen des bisherigen Wasserverbrauchs. Die für das Hemfurter Werk jährlich zu zahlende Abgabe von einem Pfennig für die Kilowattstunde bis zum Höchstbetrag von 200 000 Mark ist künftig an das Reich zu entrichten.

3. Das Land Preußen ist verpflichtet, dem Reich die für den Betrieb des Kanalpumpwerkes bei Minden erforderliche elektrische Arbeit gegen eine vertraglich zu vereinbarende Vergütung zu liefern.

Falls das Reich die Wasserkräfte der Fulda zwischen Kassel und Münden und oberhalb Kassel nicht selbst ausbauen will, wird es den Ausbau dem Lande Preußen ohne Entschädigung überlassen, wobei es sich vorbehält, die im Schiffsverkehrsinteresse erforderlichen Auflagen zu machen.

Zu § 4

1. Wegen der Ministerialdienstgebäude Wilhelmstraße 80 und Leipziger Straße 125 werden noch besondere Vereinbarungen getroffen werden.

2. Die von den Provinzialwasserbaubehörden benutzten Gebäude verbleiben grundsätzlich auch dann im Eigentum des Landes Preußen, wenn sie ausschließlich diesen Behörden zur Verfügung stehen. Auf sie finden die Bestimmungen in § 4 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Zu § 5

Besondere Verpflichtungen, die beim Bau von Kanälen, dem Ausbau der Ströme oder Flüsse und bei der Verwaltung der Wasserstraßen gegenüber

Anhang

Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, Nachtrag

anderen Verwaltungen des Landes Preußen im Interesse der Landeskultur übernommen sind, wird das Reich auch als für seine zukünftige Verwaltung der Wasserstraßen maßgebend anerkennen, sofern sich dieselben im Rahmen der durch Artikel 97 Abs. 3 der Reichsverfassung dem Reich zugewiesenen Aufgabe halten, „bei der Verwaltung von Wasserstraßen die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft zu wahren und zu fördern“.

Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund der Abmachungen rechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen oder tatsächliche Anlagen geschaffen worden sind.

Zu § 12

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß die Personalien der mittleren und unteren Beamten, soweit sie bisher im Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeitet wurden, vom 1. April 1921 an gemeinschaftlich vom Reich und Preußen nach noch näher zu treffenden Vereinbarungen bearbeitet werden.

Zu §§ 18 und 19

Preußen hat bisher dafür gesorgt, daß die Fahrwasser nach seinen Seehäfen den Ansprüchen der Seeschifffahrt entsprachen, und insbesondere dahin gearbeitet, daß die Fahrtiefe nach Emden nicht hinter der nach Bremerhaven und Hamburg zurücksteht. Das Reich wird das gleiche tun. Zunächst soll gebracht werden:

- a) das Fahrwasser von See nach Emden auf 10 Meter Wassertiefe bei mittlerem Niedrigwasser;
- b) das Fahrwasser von See nach Stettin und von See nach Königsberg i. Pr. auf mindestens 8 Meter Tiefe, wobei jedoch in den Fahrwasserstrecken vor Swinemünde und Pillau und seewärts dieser Orte 10 Meter Wassertiefe vorhanden sein soll.

Zu § 30

Die Vereinbarungen nach § 30 finden auch auf die gegenwärtigen Zusatzbestimmungen entsprechende Anwendung.

Zusatzvertrag mit Hamburg

Die Reichsregierung und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbaren unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften zu dem Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, die nachfolgenden Zusatzbestimmungen:

Zu § 1

1. Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß von dem Übergang auf das Reich ausgeschlossen sind:

- a) die zu den hamburgischen Häfen gehörenden, in der auf das Reich übergehenden Wasserstraße befindlichen Anlagen und Einrichtungen,
- b) die Bauwerften, Bagger und ähnliche Anlagen und Geräte dieser Wasserstraße, welche für die Verwaltung der hamburgischen Häfen und der vom Reich in hamburgische Verwaltung zurückübertragenen Elbstrecke (vgl. zu §§ 11 und 12) erforderlich sind.

2. Als Stromgrenzen gelten die im Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg vom 14. November 1908 (Köhlbrandvertrag) vereinbarten Ausbaulinien und, wo diese im Gebiet des Hamburger Hafens fehlen, die Linien, zwischen denen der Strom von 300 Meter Breite bei den Elbbrücken auf 370 Meter Breite bei der Mündung des Köhlbrandes zunimmt.

Zu § 6

Mit Rücksicht darauf, daß Hamburg den größten Teil der Kosten für den Ausbau und die Unterhaltung seiner auf das Reich übergehenden Wasserstraße aus laufenden Mitteln bestritten hat und, soweit es hierfür Anleihen aufgenommen hat, diese stark getilgt worden sind, gewährt das Reich dem Land Hamburg neben der diesem nach § 6 zustehenden Abfindung einen Betrag von 35 Millionen Mark. Auf die Zahlung dieses Betrags finden die Bestimmungen in § 6 Abs. 3 und § 8 entsprechende Anwendung.

Zu §§ 11 und 12

1. Das Reich überträgt die Verwaltung und Unterhaltung des Elblaufs von Ortkaathen durch die Norderelbe und die Unterelbe bis zu der Blankenese gegenüber geplanten Einmündung der alten Süderelbe, und zwar einschließlich der in der Unterelbe vor den preußischen Ufern gelegenen Wasserflächen sowie des im hamburgischen Staatsgebiet gelegenen Teiles des Reiherstiags auf das Land Hamburg. Hamburg verpflichtet sich, diese Stromstrecke auf seine Kosten in solchem Zustand zu erhalten, daß den jeweils bestehenden Bestimmungen und insbesondere dem Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg vom 14. November 1908 (Köhlbrandvertrag) in vollem Maße genügt

Anhang

Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, Nachtrag

wird. Durch diese Bestimmung wird an den Bestimmungen des Köhlbrandvertrags nichts geändert. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bleiben ausdrücklich aufrechterhalten.

2. Das Reich überträgt auf das Land Hamburg die Ausübung der Strom- und Schifffahrtspolizei auf der in Absatz 1 bezeichneten Elbstrecke. Hamburg übernimmt die Kosten der Strom- und Schifffahrtspolizei und trägt insbesondere dafür Sorge, daß ein ausreichend breites Fahrwasser für die durchgehende Schifffahrt offengehalten wird.

3. Das Land Hamburg darf auf der Elbe innerhalb seines Staatsgebiets Hafengebühren erheben. Hinsichtlich etwaiger Befahrungsabgaben auf der Elbe bleibt die Tarifhoheit beim Reich.

4. Falls in Zukunft die nach Absatz 1 bis 3 getroffene Regelung die Erfüllung der dem Reich durch die Verfassung hinsichtlich der Verwaltung der Wasserstraßen überwiesenen Aufgaben beeinträchtigt, so kann das Reich die Vereinbarungen mit

zweijähriger Frist kündigen. Die Kündigung ist nur für den Schluß des Rechnungsjahrs zulässig.

Darüber, ob die Voraussetzungen für das dem Reich zustehende Kündigungsrecht gegeben sind, entscheidet im Streitfall der Staatsgerichtshof.

Zu §§ 18 und 19

Hamburg hat bisher in der Elbe für ein derartiges Fahrwasser gesorgt, daß in der Regel die größten Seeschiffe Hamburg unter Ausnutzung des Hochwassers erreichen konnten. Das Reich wird das gleiche tun. Zunächst soll die Elbe auf eine Tiefe von 10 Meter bei mittlerem Niedrigwasser oberhalb Cuxhaven und von 11 Meter unterhalb Cuxhaven gebracht werden.

Zu § 30

Die Vereinbarungen nach § 30 finden auch auf die gegenwärtigen Zusatzbestimmungen entsprechende Anwendung.

Zusatzvertrag mit Bremen

Die Reichsregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen vereinbaren unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften zu dem Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, die nachfolgenden Zusatzbestimmungen:

Zu §§ 1 und 2

1. Das Recht des Landes Bremen auf Wassernahme aus der Weser und auf Einleitung von Abwässern in die Weser wird in dem bisherigen Umfang anerkannt mit der Maßgabe, daß für im Strom auszuführende Neuanlagen die strompolizeiliche Genehmigung erforderlich ist.

2. Das Reich verpflichtet sich, für alle von Bremen zu verrichtenden wasserbaulichen Arbeiten die erforderlichen Bagger und sonstigen Baugeräte gegen eine dem Selbstkostenpreis entsprechende Entschädigung nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen.

3. Das Reich übernimmt die Offenhaltung der Fahrrinne in den Hafeneingängen bis zur Streichlinie, und zwar in der bisher üblichen Breite und in der Tiefe der Sohlenlage des Flusses.

4. Das Eigentum an der Grundfläche des Tonnenhofs verbleibt Bremen. Bremen verpflichtet sich, den jetzigen Platz oder, falls das bremische Interesse eine Verlegung erforderlich macht, jeweils einen anderen gleichwertigen, dem Reich genehmen Platz

unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Verlegung gehen in solchem Falle zu Lasten Bremens. Dasselbe gilt von den übrigen Anlagen des Tonnen- und Bakenamts und des Lotsenwesens, soweit sie auf staatlichem Hafengelände stehen.

Zu § 6

1. Mit Rücksicht darauf, daß Bremen dem Reich einen wertvollen Baggerpark übergibt, der die Kosten der Unterhaltungsbaggerungen vermindert, gewährt das Reich dem Land Bremen neben der diesem nach § 6 zustehenden Abfindung einen mit 4 vom Hundert verzinlichen Betrag von 20 Millionen Mark, welcher vom Reich einbehalten wird.

2. Das Land Bremen ist verpflichtet, sich innerhalb des Zeitraums vom 1. April 1921 bis 31. März 1931 auf den Betrag von 20 Millionen Mark zuzüglich der Zinsen jeweils den gleichen Betrag anrechnen zu lassen, der vom Reich für Neubauten für die Unter- und Außenweser bereitgestellt wird. Soweit nach dem 31. März 1931 noch ein Restbetrag vorhanden ist, wird er dem Land Bremen zur freien Verfügung überwiesen.

Zu §§ 18 und 19

Bremen hat bisher dauernd an der Vertiefung des Fahrwassers von See nach Bremen gearbeitet mit dem Ziel, daß das jeweilige Regelfrachtschiff im

Anhang

Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, Nachtrag

Weltverkehr unter Ausnutzung des Hochwassers nach und von Bremen-Stadt verkehren kann. Das Reich wird das gleiche tun. Zunächst soll

1. in der Weser oberhalb Bremerhaven ein Fahrwasser hergestellt werden, welches für den Verkehr von 7 Meter tiefgehenden Schiffen von Bremen-Stadt nach See in einer Tide ausreicht,

2. unterhalb Bremerhavens das Fahrwasser auf eine Tiefe von 10 Meter bei mittlerem Niedrigwasser gebracht werden.

Zu § 30

Die Vereinbarungen nach § 30 finden auch auf die gegenwärtigen Zusatzbestimmungen entsprechende Anwendung.

Zusatzvertrag mit Lübeck

Die Reichsregierung und der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck vereinbaren unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften zu dem Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, die nachstehende Zusatzbestimmung:

Zu § 1

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß die Anlagen und Einrichtungen für den Schlepp-

betrieb auf dem Elbe-Trave-Kanal dem Lande Lübeck vorläufig verbleiben. Das Reich stimmt der weiteren Ausübung des bestehenden Schleppmonopolbetriebs zu.

Diese Vereinbarungen gelten zunächst auf die Dauer von 10 Jahren. Für die Zeit nach dem 31. März 1931 bleibt anderweite Regelung vorbehalten.

**Zweiter Nachtrag
zu dem Gesetz über den Staatsvertrag
betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern
auf das Reich ***

Vom 22. Dezember 1928

Reichsgesetzbl. 1929 II S. 1

§ 1

Die in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Nachträge zu den Zusatzverträgen mit Preußen und Hamburg zum Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich — Reichsgesetz vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 961 und 1922 I S. 222), werden genehmigt.

§ 2

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird vom Reichsverkehrsminister nach Benehmen mit den Regierungen von Preußen und Hamburg festgesetzt.

Überschrift: Vgl. Fußnote zur Überschrift des G v. 29. 7. 1921 94 Anhang

Anlage 1

Nachtrag zum Zusatzvertrag mit Preußen

Die Reichsregierung und die Regierung des Freistaats Preußen vereinbaren unter Beitritt des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg unter Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften folgenden Nachtrag zum Zusatzvertrag zum Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (Reichsgesetz vom 29. Juli 1921, Reichsgesetzbl. 1921 S. 961/Reichsgesetzbl. 1922 I S. 222).

Zu §§ 11 und 12

1. Das Reich überträgt die Verwaltung und Unterhaltung des Elbelaufs von Ortkaßen bis Bunthaus, soweit er auf preußischem Staatsgebiet liegt, der Süderelbe bis zur Abzweigung des Köhlfleths bei km 621,2 einschließlich der im hamburgischen Staatsgebiet gelegenen Wasserflächen sowie der Rethe und der im preußischen Gebiet gelegenen Teile des Köhlbrandes und des Reiherstiegs auf das Land Preußen. Preußen verpflichtet sich, diese Stromstrecken auf seine Kosten in solchem Zustand zu erhalten, daß den jeweils bestehenden Bestimmungen und insbesondere dem Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg vom 14. November 1908 (Köhlbrandvertrag) in vollem Maße genügt wird. Durch diese Bestimmung wird an den Bestimmungen des Köhlbrandvertrags nichts geändert. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bleiben ausdrücklich aufrechterhalten.

2. Das Reich überträgt auf das Land Preußen die Ausübung der Strom- und Schifffahrtspolizei auf den in Ziffer 1 bezeichneten Stromstrecken, soweit sie auf preußischem Staatsgebiet liegen.

Hamburg verpflichtet sich Preußen und dem Reich gegenüber, auf den im hamburgischen Staatsgebiet liegenden, aber vom Reich der Verwaltung und Unterhaltung Preußens unterstellten Stromstrecken die Ausübung der Strom- und Schifffahrtspolizei in der untersten Instanz auftragsweise preußischen Organen zu übertragen.

Preußen übernimmt die Kosten der Strom- und Schifffahrtspolizei und trägt insbesondere dafür Sorge, daß ein ausreichendes Fahrwasser für die durchgehende Schifffahrt offengehalten wird.

3. Das Land Preußen darf auf den in Ziffer 1 bezeichneten Gewässern innerhalb seines Staatsgebiets Hafengebühren erheben. Hinsichtlich etwaiger Befahrungsgebühren auf der Süderelbe und dem Köhlbrand bleibt die Tarifhoheit beim Reich.

4. Falls in Zukunft die nach Ziffer 1 bis 3 getroffene Regelung die Erfüllung der dem Reich durch die Verfassung hinsichtlich der Verwaltung der Wasserstraßen überwiesenen Aufgaben beeinträchtigt, so kann das Reich die Vereinbarungen mit zweijähriger Frist kündigen. Die Kündigung ist nur für den Schluß des Rechnungsjahres zulässig.

Darüber, ob die Voraussetzungen für das dem Reich zustehende Kündigungsrecht gegeben sind, entscheidet im Streitfall der Staatsgerichtshof.

Zu § 30

Die Vereinbarungen nach § 30 finden auch auf diesen Nachtrag entsprechende Anwendung.

Nachtrag zum Zusatzvertrag mit Hamburg

Die Reichsregierung und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbaren unter Beitritt der Regierung des Freistaats Preußen, unter Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, folgenden Nachtrag zum Zusatzvertrag zum Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (Reichsgesetz vom 29. Juli 1921, Reichsgesetzbl. 1921 S. 961/Reichsgesetzbl. 1922 I S. 222).

Zu §§ 11 und 12

1. Das Reich überträgt die Verwaltung und Unterhaltung des auf hamburgischem Gebiet belegenen Teiles des Köhlbrandes sowie die Ausübung der Strom- und Schifffahrtspolizei auf dieser Stromstrecke auf das Land Hamburg. Hamburg übernimmt die Kosten der Strom- und Schifffahrtspolizei und trägt insbesondere dafür Sorge, daß ein ausreichend breites Fahrwasser für die durchgehende Schifffahrt offen gehalten wird. Das dem Lande Preußen in § 2 des sogenannten Köhlbrandvertrags eingeräumte Recht, Baggerungen zur Vertiefung und Tiefhaltung des Köhlbrandes auszuführen, bleibt unberührt.

Auch im übrigen finden die Bestimmungen des Zusatzvertrags zu §§ 11 und 12 Ziff. 1 Satz 2 bis 4, Ziff. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

2. Die Bestimmungen des Zusatzvertrags werden insoweit aufgehoben, als sie die auf preußischem Staatsgebiet belegene Stromstrecke der Elbe von Ortkathen bis Bunthaus betreffen, welche nunmehr auf Grund der gleichzeitig vom Reich mit Preußen abgeschlossenen Vereinbarung in preußische Verwaltung übergeht. Die Parteien sind sich darüber einig, daß die in der Nordderelbe vor den preußischen Ufern der Insel Wilhelmsburg und vor Altona gelegenen Wasserflächen in gleicher Weise in

die hamburgische Verwaltung übergegangen sind, wie dies für die Wasserflächen in der Untereibe vor Altona bis Blankenese im Zusatzvertrag geregelt ist.

3. Die Ziffer 2 der Bestimmungen des Zusatzvertrags zu §§ 11 und 12 erhält folgende neue Fassung:

„Das Reich überträgt auf das Land Hamburg die Ausübung der Strom- und Schifffahrtspolizei auf den in Absatz 1 bezeichneten Stromstrecken, soweit sie im hamburgischen Staatsgebiet liegen.

Preußen verpflichtet sich Hamburg und dem Reich gegenüber, auf den im preußischen Staatsgebiet liegenden, aber vom Reich der Verwaltung und Unterhaltung Hamburgs unterstellten Stromstrecken die Ausübung der Strom- und Schifffahrtspolizei in der untersten Instanz auftragsweise hamburgischen Organen zu übertragen, auf der Stromstrecke vor Altona jedoch nur südlich des Leitdamms und der in § 9 Abs. 1 Buchstabe a des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hamburg vom 14. November 1908 (Köhlbrandvertrag) bezeichneten Dalbenlinie von der Landesgrenze im Osten bis zum Leitdamm und von da bis zur Stadtgrenze im Westen, darüber hinaus nur südlich der Regulierungslinie.

Hamburg übernimmt die Kosten der Strom- und Schifffahrtspolizei und trägt insbesondere dafür Sorge, daß ein ausreichend breites Fahrwasser für die durchgehende Schifffahrt offen gehalten wird.“

Zu § 30

Die Vereinbarungen nach § 30 finden auch auf diesen Nachtrag entsprechende Anwendung.

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	= Amtsblatt	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
Abs.	= Absatz	S.	= Seite
AO	= Reichsabgabenordnung	u.	= und
Art.	= Artikel	V	= Verordnung
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	v.	= vom
Buchst.	= Buchstabe	verk.	= verkündet
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	vgl.	= vergleiche
entf.	= entfällt	VwGO	= Verwaltungsgerichts- ordnung
Erl.	= Erlaß	WBVO	= Wasserbuchverordnung = Verordnung über die Einrichtung und die Führung der Wasser- bücher nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen
G	= Gesetz	WRV	= Weimarer Reichs- verfassung
gem.	= gemäß	WStrRG	= Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen
GewO	= Gewerbeordnung	WStrRG — GebO	= Gebührenordnung zum Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen
GG	= Grundgesetz	ZPO	= Zivilprozeßordnung
i. V. m.	= in Verbindung mit		
KRG	= Kontrollratsgesetz		
Nr.	= Nummer		
OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten		
PrGS	= Preußische Gesetz- sammlung		

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz—Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
 Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
 einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
 auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
 Preis dieser Ausgabe DM 2,52 zuzüglich Versandgebühren DM 0,25